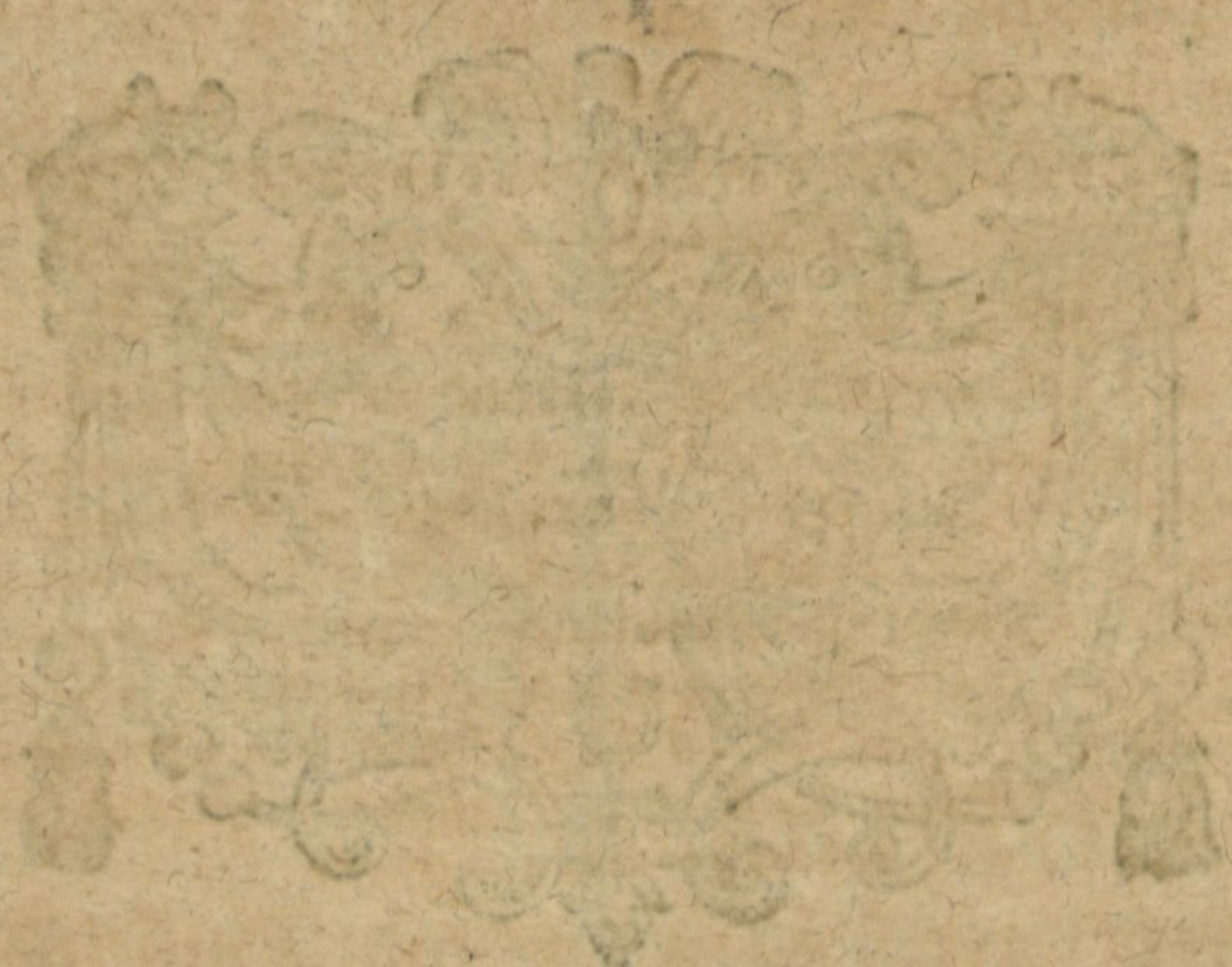






Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is faint and mostly illegible due to fading and the texture of the paper. Some words are difficult to discern but appear to be arranged in several lines.



an. 6

# Der Durchleuchtigsten/

Durchleuchtigen / Hochgebornen Fürsten vnd  
Herrn / Herrn Johann Sigismunden / Marggraffen zu  
Brandenburg / Des Hey: Röm: Reichs Erbkammerern vnd Churfür-  
sten / In Preussen / zu Gütlich / Cleve vnd Berg / Stettin / Pommern / der Cassuben vnd  
Wenden / auch in Schlesien / zu Crossen vnd Jägerndorff Herzogen / Burggraffen zu  
Nürnberg / Fürsten zu Rügen / Graffen zu der Marck vnd Ravensberg / Herrn zu  
Ravenstein / &c. Vnd Frauen Annen Pfalzgräffin bey Rhein / in Bayern / zu Güt-  
lich / Cleve vnd Berge Herzogin / Gräffin zu Veldens / Spanheim / Marck / Ravens-  
berg vnd Mörß / Frauen zu Ravenstein / &c. Gewalthaber / Der auch Durchleuchtigen /  
Hochgebornen Fürsten vnd Herrn / Herrn Ernsden / Marggraffen zu Branden-  
burg / in Preussen / zu Stettin / Pommern / der Cassuben vnd Wenden / auch in Schle-  
sien / zu Crossen vnd Jägerndorff Herzogen / Burggraffen zu Nürnberg / vnd Für-  
sten zu Rügen / &c. Vnd Herrn Wolfgang Wilhelmen / Pfalzgraffen bey Rhein / in  
Bayern / zu Gütlich / Cleve vnd Berge / Herzogen / Graffen zu Vel-  
dens / Spanheim / Marck / Ravensberg vnd Mörß / Herr  
zu Ravenstein / &c.

## Aufschreiben/

An alle Christliche Hohe Potentaten / Chur: vnd Fürsten /  
auch ins gemein an alle vnd jede Stände / Glieder vnd Unterthanen /  
des Heiligen Römischen Reichs / wes Standes / Würden oder  
Besess dieselbige seyn.

Darinnen jedermänniglich zur Nachricht: vnd Warnung für Augen ge-  
setzet wird / mit was vnformlichen / nichtigen vnd vnbilligen Processen ihre FF. GG.  
vnd derselben Chur: vnd Fürstliche Principalen des Hauses Brandenburg vnd Pfalz-Neuburg  
bisher beschweret / vnd auß was erheblichen rechtmessigen vnd dringenden Ursachen ihre Chur:  
vnd FF. GG. sampt andern dero Verwandten vnd Vnirren Königen / Chur: Fürsten vnd Stän-  
den / zu dieser vorstehender Kriegsrüstung vnd Defension genötigt worden / auch alle Christliche  
friedfertige Recht vnd ehrliebende Potentaten / sonderlich aber die Stände vnd  
Mitglieder des Heyl: Reichs schuldig seyn / ihren Chur: vnd FF.  
GG. hierinnen alle hülffliche assistents, fürschub  
vnd beförderung zuerzeigen.

Gedruckt in ihrer FF. GG. Stadt Dusseldorf / durch  
Bernhardten Buis / Im Jahr 1610.

Cum Gratia & Privilegio Illustr. Principum.



**D**ER Durchleuchtigsten / Durchleuch-  
tigen Hochgebornen Fürsten / Herrn Johann  
Sigismunden / Marggraffen zu Brandenburg / Des  
Heiligen Römischen Reichs Erzkammerern vnd Chur-  
fürsten / In Preussen / zu Gütlich / Cleve vnd Berg / Stettin / Pom-  
mern / der Cassuben vnd Wenden / auch in Schlesien / zu Crossen vnd  
Jägerndorff Herzogen / Burggraffen zu Nürnberg / Fürsten zu Kü-  
gen / Grafen zu der Marck vnd Ravensberg / Herrn zu Ravensstein /  
vnd Frauen Annen / Pfalzgräffin bey Rhein / in Böhmen / zu Güt-  
lich / Cleve vnd Berge / Herzogin / Gräffin zu Beldens / Spanheim /  
Marck / Ravensberg vnd Mörß / Frauen zu Ravensstein /  
vnd Herr Ernst Marggraff zu Brandenburg / in Preussen / zu Stettin /  
Pommern / der Cassuben vnd Wenden / auch in Schlesien / zu Crossen  
vnd Jägerndorff Herzog / Burggraff zu Nürnberg / vnd Fürst zu Kü-  
gen /  
vnd Herr Wolffgang Wilhelm Pfalzgraff bey Rhein / in  
Böhmen / zu Gütlich / Cleve vnd Berge / Herzog / Graff zu Beldens /  
Spanheim / Marck / Ravensberg vnd Mörß / Herr zu Ravensstein /  
vnd Entbieten allen Christlichen hohen Potentaten / auch ins gemein vnd  
insonderheit allen vnd jeden Geistlichen vnd Weltlichen Churfürsten /  
Fürsten / Prælaten / Grafen / Herrn / Ritters / denen vom Adel / Erbarn  
Städten / vnd andern angehörigern Gliedern vnd Unterthanen des hei-  
ligen Römischen Reichs / weß Stands / Würden oder Wesens diesel-  
bige seyn / Ihrer K. K. G. G. vnterthänige / freundliche willige Dienst /  
freundschaft / günstigen gruß / gnad vnd alles guts zuvor / vnd geben zu  
forderst der Röm. Kay. May. Dann auch ihrer Röm. Wärd. Chur.  
vnd S. G. vnd sonst einem jeden seines Standes gebühr nach / hie-  
mit vnterthänig / dienst : freundlich / günstiger vnd gnediger Volmei-  
nung zuerkennen.

Wiewol ihrer K. K. G. G. erachtens numehr allenthalben so wol in-  
ner als aussershalb des Heiligen Reichs / durch alle Christliche König-  
reich vnd Länder erschollen / Was nach absterben weiland des Durch-

Nachgeligen/ Hochgebornen Fürsten vnd Herrn/ Herrn Johans Wilhelm/ Herzogen zu Gällich/ Cleve vñ Berg/ Graffens zu der Marck/ Rauenßberg vnd Mörß/ Herrn zu Rauenstein/ löbfeliger vnd Christmilder Gedechnuß/ zwischen beyden ihren FF. GG. erstlich zu Dortmund dem gemeinen friedlichen wesen zum besten tractirt vnd verabscheidet worden/ welcher gestalt auch beyde ihre FF. GG. darauff ohne einigen widerstandt mit gutem Willen/ wunsch vnd frolocken des meisten theils der vnterthanen in gesampfte administration bemelter Fürstenthumb/ Graff/ vnd Herrschafften vff gewisse maß getreten/ die willige/ getreue vnd gehorsame Ständt vnd Vnterthanen/ auff vorgehende sonderbare vergleichung in newe Handgelüb vnd Huldigung genommen/ die Regierungen vnd Ambter bestellet/ vnd anders mehr verordnet/ so in solchen Fällen Regierenden Fürsten obligt vnd gebühret/ Dahero sich ihre FF. GG. den Rechten vnd aller Billigkeit nach versehen/ weil sie sich gegen jedermänniglich zu vnpartheischem Guet: oder rechtlichen Auftragerbotten/ vñ sich deswegen zu gangfamer Caution de iudicio facti & iudicati solvi offerirt/ Es solten ihre FF. GG. vermög der Rechts Ordnungen darbey ruhwig vnd unperturbirt gelassen worden seyn.

So haben doch ihre FF. GG. nu eine geraume zeit hero mit schmerzen erfahren vnd sehen müssen/ daß hin vnd wid/ so wol innere: als außershalb des H. Reichs sich Leute finden/ welche sich nicht scheuen/ wider ihre FF. GG. allerhandt falsche vnwahre vnd nimmermehr erweisliche Verleumdungen außzugieffen/ In meinung dieselbe sambt iren Principalen vnd Factorn, nicht allein bey dem gemeinen vnderständigen Mann/ sondern auch wol bey hohen standts vnd verstandts Personen/ durch solche giftige schandtgedicht vnd Calumnien verhaß zu machē/ vnd in den verdacht zu bringen.

1. Als ob ihre FF. GG. sich vnterständen/ der Röm: Kay: May: vnsern Allergnedigsten Herrn/ nicht allein allen schuldigen respect vnd Gehorsamb/ sondern auch die Cognition vber Lehnbare Fürstenthumb/ Graff: vnd Herrschafften/ welche sonst einem jeden Römischen Kayser oder König vermög der Cammergerichts Ordnung reservirt sey/ zuentziehen.

2. Item daß der zwischen Thur: Brandenburg vnd Pfalz Neuburg zu Dortmund erhandelte vertrag/ vnd darauff erfolgte handlungen/ nicht allein

allein der vernunft vnd Kayserlichen Rechten/ als welche nicht zulassen /  
daß einer sein selbst eigener Richter sey/ oder sich der streitigen Erbschafft  
selbst eigens gewalts vnterziehe / zuwider/ sondern auch andern Interes-  
senten; zu vnwiderbringlichen schaden gereiche/ vnd vber das auch der vr-  
sachen nichtig sey / Dieweil allerhöchstgedachte Kay: May: wie fürgege-  
ben worden/ noch bey lebzeiten/ des Herzogen zu Göllich/ &c. seligen der Re-  
gierung vnd Administration selbiger Landen/ in possessione gewesen /  
vnd solche gleich nach ihrer F. G. absterben/ in dem befundenen Standt zu  
continuirn befohlen haben. Dahero dann geschlossen werden wil/ das die  
possessio selbiger Landen/ nicht vacua gewesen/ vnd also vermög der Rech-  
ten/ in dieselb ohne vorwissen ihrer May: als des possidenten, nicht mö-  
gen gegriffen werden.

3. Item daß ihre Mayt: als der Obriste dieser Landen Lehnherr vnd ein-  
ziger unmittelbarer Richter/ allen interessirten theilen zeitlich verbotten/  
sich der possession bis zu ordentlichem austrag vñ erkänntnis der sachen zu  
erhalten/ vnd inmittelst ihrer Kay: May: verordnung zu geleben/ als dero  
in solchen Fällen obgelegen/ dahin zu trachten/ damit die iustitia admini-  
strirt, vnd zwischen den Partheyen vnruhe vnd empörung verhütet werden  
möge/ dessen sich auch alle Interessenten desto weniger zu beschweren/ die-  
weit sie denselbigen bereit/ das Recht geöffnet/ vnd zu solchem ende alle die  
jenige/ so zu weiland Herzog Johans Wilhelmen zu Göllich/ &c. hinterlas-  
senen/ liegenden vnd fahrenden/ beweglichen vnd unbeweglichen/ Lehenba-  
ren vnd eigenen Haab vñ Gütern/ spruch vnd forderung zu haben vermei-  
nen/ an dero Kay: hoff mit präfigirung eines gewissen termins citirn las-  
sen/ allda inen ire Prætenfiones vnd iura zu deducirn, frey vñ bevorstehe.

4. Item als ihre May: zu desto mehrer Erklärung ihres Kayserlichen ge-  
müchs/ vnd zu eines jeden wissenschafft vnd warnung etliche offene Man-  
data außgehen/ vñ dieselbige eins theils zu Dusseldorff vnd Cleve/ öffent-  
lich anschlagten/ eins theils aber durch dero befreuten Herolden insinuirn  
lassen wollen/ hetten ihre F. G. zu höchsten ihrer May: schimpff vnd  
verachtung dieselbige Mandata mit öffentlicher Widersessigkeit abreißen/  
darwider nichtiger vñ vnverantwortlicher weiß protestirē lassen/ den He-  
rold an seiner anbefolenē verrichtung verhindert/ vñ mit ernstlicher bedra-  
wung abgehalten/ allerhand kriegsvolck zu Ross vnd fuß/ wider irer May:  
ausdrücklich verbott/ geworben/ die Strassen vnd commercia versperrt/



ellliche von ihrer Kay: Mayt: Commissarien der Vestung Bülich/zu gu-  
tem erkauften Güter angehalten/ vnd andere vielmehy contra ventiones,  
attentata vnd hochsträffliche Handlungen verübet/ welche nicht allein an  
sich selbst allen Rechten/ Reichs Constitutionen vnd gemeinen Landt-  
frieden zuwider/ vnd zu öffentlicher Aufruhr/ zerrüttung vnd gemeiner  
Empörung gerichtet/ sondern auch also beschaffen seyn/ daß sie mit kei-  
nem schein Rechts behauptet werden mögen.

5. Dahero dann dafür gehalten werden wil/ daß ihre FF. GG. vnd al-  
le dero adherenten ipso facto, in die pöen des gebrochenen Landfriedens  
vnd verletzter Kay: May: das ist in die Acht vnd Aberacht gefallen/ also/  
daß sie für keine Glieder mehr des Hey: Reichs zu achten/ noch desselben  
Rechts vnd Wohlthaten fehicig/ vnd alle die so ihnen anhangen/ oder inen  
Rhat/ fürsichub oder beförderung erweisen/ für gescholtene trew: vnd ehr-  
lose Leut gehalten/ verfolgt vnd gestrafft werden sollen.

6. Darbey es dann noch nicht verbleibet/ sondern werden ihre FF. GG.  
auch vber das/ gleichwol mit ebenmessiger vnwarheit beschuldiget/ als ob  
sie mit dieser ihrer Kriegshülff vnd expedition, einen andern vorkas het-  
ten/ vnd gemeinet weren/ mit solcher lang gesuchten occasion, die fremb-  
de Potentaten in das Reich zu locken/ vnd so viel an ihnen zu endlicher zer-  
rüttung vnd vntergang/ des geliebten Vaterlandes den heilsamen Reli-  
gion: vnd prophanfrieden/ vber einen hauffen zu werffen.

Wie aber ihre FF. GG. sich aller oberzehlten vnd anderer mehr erdich-  
ten falschen vnd vngegründten Calumnien, Gott lob allerdings vnschul-  
dig wissen/ ihre beyderseits Chur: vnd Fürstliche Häuser auch viel besser be-  
kant/ dann das dergleichen von ihnen gedacht/ viel weniger öffentlich spar-  
girt werden solte/ also erfordert derselben Ehrnotturfft vnd Fürstliche  
wolherbrachte reputation, solche ehrlose vnd nimmermehr erweisliche  
diffamationes, den Authorn heimzuschieben/ vnd zugleich jedermännig-  
lich/ jedoch vnbegeben der gebürlichen vindict vnd animadversion, gegen  
die injurianten, zu berichten/ was es mit den obangezogenen falsch inzichten  
vnd verleumbdungen/ für ein beschaffenheit habe/ vnd worauff das funda-  
ment, dieser ganzen handlung beruhe/ vñ ist demnach an dem/ als ob hoch-  
gedachter weiland Herzog Johan Wilhelm zu Bülich/ Cleve vnd Ber-  
ge/ 2c. als der letzte dieses vhr alten Fürstlichen Stamms/ den 25. Martij/  
Newen Calenders/ Anno 1609. ohne hinderlassung einiger Leibs Erben/  
nach

nach dem unerforschlichen willen des Allmechtigen/ mit Tode abgangen/ vnd ab intestato, keine nähere Blutsfreunde vnd Erben/ hinterlassen/ dañ S. F. G. Schwestern vnd Schwester Kinder/ nemlich/ die Durchleuchtigste/ Durchleuchtige vnd Hochgeborne Fürstinnen vnd Frauen/ Frauen Annam/ Marggräffin vnd Churfürstin zu Brandenburg/ als weiland der auch Durchleuchtigen/ Hochgebotnen Fürstin vnd Frauen/ Frauen Mariæ Eleonoræ, Marggräffin zu Brandenburg/ In Preussen/ vnd Gebornen zu Göllich/ 2c. Herzogin/ Hochseliger gedenckwürdiger/ älteste Tochter/ Auch Frauen Annam vnd Magdalenam/ beyde Pfalzgräffin bey Rhein/ Herzogin in Bayern/ Neuburgischer vnd Zweynbrückischer Linie/ Vnd Frauen Sybillam/ Marggräffin zu Burgaw/ alle geborne Herzogin zu Göllich/ Cleve vnd Berg/ 2c. das zwar insonderheit/ vnd vor allen andern Interessenten, sich Chur Brandenburg vnd Pfalz Neuburg/ für alleinige Successorn vnd Erben/ dergestalt angegeben/ das in krafft unterschiedlicher/ titulirter Birkunden vñ documenten, ihren Chur: vnd S. G. die erledigte Fürstenthumb/ Graff: vnd Herrschafften/ sambt allen andern dazu gehörigen Lehnarn vnd eigenen liegenden vnd fahrenden Haab vñ Güttern/ Erblich angefallen/ vnd sie dargegen vhrbietig sein/ sich gegen den jüngern Schwestern/ mit erstattung einer gewissen summen Geldes/ den Preussischen vnd Pfalz Neuburgischen Heuratsverschreibungen gemess/ oder ja sonsten aller billig: vnd schuldigkeit zuerweisen/ auch bemelte Land/ gegen jedermänniglich/ inner: vnd außserhalb Rechts/ zuvertreten/ vñ sie bey ihren Privilegien, alten löblichen herkommen vnd Ordnungen/ hand zu haben/ Wie dann auch beyde ihre Chur: vnd S. G. nicht allein gleich nach vernommenem Todesfall/ ihre vollmechtige Gesandten/ hüt ab in die Gölliche Lande verordnet/ vñ durch dieselbige zur adition, der angefallenen Erbschafft/ sich ires gemächts erkläret/ sondern sie haben auch der Kay: May: selbst solch ihr intent, bald hernach vnter dato 1. 2. vnd 3. Aprilis, alten Calenders/ Vnterthänig zuerkennen gegeben/ vnd sich außdrücklich vernemen lassen/ was sie wegen apprahendirung der possession für verordnung gethan/ Darüber aber von ihrer Mayt: keine Antwort/ vielweniger aber einige abschlegige erklerung oder inhibition erfolget/ Sondern es seind im Namen ihrer Chur: vnd S. F. G. hin vnd wider/ fast in allen fürnehmsten Städten/ Schloßern vñ Ambtheusern derselben Chur: vnd Fürstliche Wapen/ zu erklerung ires intents, öffentlich angeschlagen worden/

worden/darwider sich im geringsten Niemand opponire, noch darzu Bre-  
sach gehabt/wie sie dan noch heutiges Tages/daselbsten/vor Augen stehen.  
Nach dem auch vber eyliche Wochen hernach/Allerhöchstgedachter Kay:  
May: Gesandter/ Herr Johan Nihart von Schönberg Obrister / zu  
Dusseldorff ankommen/ ist ganz ohne daß er sich daselbsten einiges Regi-  
ments angemast/oder der berührten intention vnd affigirung der Chur:  
vnd Fürstlichen Brandenburgischen vnd PfalzNeuburgischen Wapen  
vnd Patenten/in einigem Wege widersprochen/sondern ist vielmehr wiß-  
lich vnd wahr/ daß er in Namen Allerhöchstgedachter Kayf: Mayt: gegen  
beyden Chur: vnd Fürstlichen Gewalthabern vnd Gesandten/sich verneh-  
men lassen/ihre Mayt: begehren der Interessenten, keinem weder in pe-  
torio noch possessorio zu präjudicirn.

Darauff auch noch ferner erfolget/ als beyde Chur: vnd Fürstliche par-  
theyen/einander nicht weichen/sondern alles fast zu schädlicher vnd gefehr-  
licher weiterung das ansehen haben wollen/in dem je einer den andern præ-  
uenirt zu haben gemeint/ das er sonderlich auff anruffen vnd bitten/ denn  
domals zu Dusseldorff/hinderlassenen Räte vnd Landstände/beyde theil  
wolmeinend vnd beweglich erinnern helfen / nichts thätliches fürzuneh-  
men/sondern vmb des gemeinen besten willen / sich mit einander freunt:  
vnd gütlich zuvergleichen/ angesehen/ daß sonsten vnd in verbleibung des-  
selben die Lande in höchste Ungelegenheit gestürzet / vnd die Vntertha-  
nen/als welche vorhin durch die benachbarte Kriege/viel Ungemach auß-  
gestanden/in eufferst verderben gebracht werden möchten/Dergleichen er-  
innerung dann auch nicht allein/durch gedachte hinderlassene Göllichsche/  
Clevische/Bergische/Marcische vnd Ravensbergische Räte vnd Land-  
stände/offt vnd vielfeltig geschehen/sondern es seind auch beyde Chur: vnd  
Fürstliche Partheyen / von vielen vnterschiedlichen In: vnd Ausländi-  
schen Potentaten / Chur: Fürsten vnd Herrschafften / zu dergleichen ac-  
cord, durch Schreiben vnd ansehnliche schickungen/ ganz trewhertig/  
embsig vnd ernstlich ermahnet worden.

Als nun beyde Hochgedachte Fürsten/Marggraff Ernst zu Branden-  
burg/vnd Pfalzgraff Wolfgang Wilhelm/2c. Deme zu folge/ vnd son-  
derlich auff interpolation, des auch Durchleuchtigen Hochgeborne Für-  
sten vnd Herrn/ Herrn Morizen Landtgraffens zu Hessen/ Graffens zu  
Casselnbogen/Dick/Ziegenhain vnd Nidda/zu Dortmund in der Per-  
son

son zusammen kommen/hat sich nicht allein wolermelter Kayserlicher Be-  
sandter/der Herr von Schönberg/daselbsten auch erzeiget/sondern es ha-  
ben auch ermelte Gälische vñ Bergische Landstände von Ritterschafft vñ  
städten/so domaln zu Dusseldorff beytsamen gewesen/eine ansehnliche schi-  
ckung dahin gethan / vnd beyderseits ire vorige Erinnerungen widerholet/  
welche dann beyde ire FF. GG. so fern in acht genommen/das sie nach viel-  
feltiger/starcker vnd eyferiger bemühung/hochgedachtes Herrn Landgraf-  
fen/sich endlich mit einand der gestalt verglichen vnd verbunden/ das ihre  
FF. GG. jure familiarizatis, vnd als nahe Blutsfreunde/sich freundlich  
mit einander begeben/die Fürstenthumb vnd Lande/sambt ien perineca-  
tien, bis zu endlichem gut: oder rechtlichen Auftrag der haubtsachen bey-  
tsamen erhalten / dieselbige provisionaliter vnd eines jedern Rechtens  
tam in petitorio quam possessorio vñ vñvorgreiflich besitzen/schützen/vnd  
wider vnbilligen gewalt vertheidigen/auch gegen jedermenniglich/wie sich  
gebüret/in: vnd ausserhalb Rechtens vertreten/vnd einem jeden deswegen/  
an gehörigen Orten/ Red vnd Antwort geben/ auch in bestellung des Re-  
giments vnd sonst der Landen Privilegien, alten löblichen Gewohnhei-  
ten/ Ordnungen vnd Reichs Constitutionen, sich accommodirn sollen.  
Nach dem nu beyde Ihre FF. GG. die zu Dusseldorff/anwesende Land-  
stände/dieses getroffenen accords, mit Communication vnd fürhaltung  
desselben/erinnert/vnd darbey die anzeige thun lassen/das ihre FF. GG.  
sich selbst in der Person/nacher Dusseldorff zubegeben entschlossen / ist  
wahr das sich der meiste theil der Landständen/darüber höchlich erfreuet/  
vnd vnangesehen / eslicher weniger vbel affectionirter, instrewns / im  
Rath gar nicht befinden können/ihre FF. GG. in solchem ihrem löblichen  
propositio zuverhindern/wie dann ihre FF. GG. zu ihrer Ankunfft gen  
Dusseldorff/so wol zu Hoff als in der Stadt / nicht allein ohn einigen wi-  
derstandt/williglich vñ gern eingelassen/sondern auch so wol von den Bür-  
gern vnd Soldaten/so von der Landschafft/zu versicherung der Stad vñ  
dem rechtmessigen Successorn zum besten/ eine zeitlang daselbst vnterhal-  
ten worden/mit Frewdenschüssen/als auch zu Hoff/ durch eine ziemliche  
grosse Anzahl der Adelichen vnd anderer Landstände/mit vnterthäniger  
Congratulation vñ ehreerbietung empfangen/vnd in die zu solchem ende/  
zubereitete gemächer begleitet worden / bey welcher empfangung/ sich aber  
der Amptman zu Gälisch/ Johan von Neuschenberg/ sampt seinen Com-  
plicibus,

plicibus, nicht gefunden/sondern hat sich kartz vor irer J. J. G. G. ankunfft heimlich auß der Stad geschleicht/ vnd damit gnugsamlich zuverstehen gegeben/wie er gegen seinen natürlichen Erbherrn/affectionirt sey/welches er auch hernacher mit sträfflicher vnd vnziemlicher auffgebung der Besetzung Gütlich / vnd andern darauff erfolgten thätigkeiten / zu seinem vnd aller seiner Nachkommen/ ewigen Schandmahl/noch mehr bezeuget.

Vnd ob wol baldt nach ihrer J. J. G. G. ankunfft/ auch wolgedachter Kayserslicher Abgesandter/ wider daselbsten zu Dusseldorf angelangt/ vnd von ihren J. J. G. G. wie sichs wegen der Kay: May: gebühret/ empfangen vnd respectirt worden/ Ist doch ihren J. J. G. G. dahero einige contradiction oder Widersetzigkeit nicht erfolgt/Ausser daß er Gesandter/ des andern Morgens früh vor der Sonnen auffgang eine vermeinte Kaysersliche Edictal Citation, vnter der Kay: May: angegebene subscription vnd Sieglung an das Schloß Thor geschlagen / darinnen alle diejenige / so zu Hochgedachtz weiland Herzog Johans Wilhelmen zu Gütlich / Cleve vnd Berg/ 16. seligen hinterlassenen Landen / Leuten vnd Gütern/ Spruch vnd Forderung zu haben / oder der succession halben / interessirt zu sein vermeinen / Citirt vnd gehaischen worden / innerhalb vier Monat an dem Kay: Hoff zuerscheinen / vnd daselbsten die pretendirte jura wie sichs gebührt/ außzuführen/ mit angehengtem Befehl/sich inmittelst aller Thätigkeit vnd Newerung zu enthalten / vnd alles in dem Standt / wie es zur Zeit ihrer Hochseligen J. G. Absterbens befunden worden / vngeändert verbleiben zu lassen / Es haben aber ihre J. J. G. G. in continenti dagegen eine Schriftliche Protestation anschlagt/ vnd darinnen nach Notdurfft deducirn lassen / auß was Ursachen solche an ihr selbst nichtige/ vngereimte / in solchen Successionsfällen / vnerhörte vnd also allerdings wider rechtliche vnd vnverbindliche Citation, nicht allein keinen effectum comparandi auff sich habe / Sondern auch ihren J. J. G. G. an ihrer zuvor erlangten vnd inhabenden possession, nicht nachtheilig sein könnte. Darbey es aber ihre J. J. G. G. noch nit verbleiben lassen/ sondern abundantioris cautelæ gratia, ob sie es wol der bekanten Nichtigkeit halben zuthun / nicht schuldig gewesen/ haben ihre Chur: vnd Fürstliche Principalen in termino, ihre Gesandten/ an den Kayserslichen Hoff geschickt/ vnd durch dieselbige/ nothwendige / Schriftliche Erinnerungen / vnd exceptiones vbergeben lassen / darinnen sie Hauptfachlich

vad

vnd sarnemlich diß gebeten/ 1. Das ihre Chur: vnd F. B. G. wo nicht bis zu endlichem gut: oder rechtlichem Auftrag/ bey der einmal non vi, non clam, nec precario erlangten possession gelassen/ jedoch derselben ohne ordentliche vnd rechtliche verhör vnd erkantniß/ wie es im Heyl. Reich herkommen/ vnd den Kayserl. gemeinen Rechten/ auch den Reichs Ordnungen gemeh ist/ de facto nicht entsetzet werden/ 2. Wosern ein: od der ander/ vnter den angegebenen Interessenten. entweder bereit wider Ihre Chur: vnd F. B. G. geklagt/ oder noch künfftig klagen würde/ daß ihnen darvon gebührende Beschrift vnd nothwendige Zeit/ zur deliberation vnd notsurfft nach großwichtigkeit der Sachen gegeben/ zuforderst aber vnd vor allen dingen/ ein solch vnpartheylich Gericht bestellt vnd gesetzt werde/ wie es in solchen Fällen bey Chur: vnd Fürsten im Reich Deutscher Nation/ Herkommen vnd derselben Recht außweist. Ob nun wol ihre Chur: vnd F. B. G. sich der billigkeit nach anders nicht versehen/ dann es würde darauß solche billigmessige verordnung geschehen/ wie es der gülden Bull vnd andern des Heyl. Reichs heilsamen Constitutionen, auch den gemeinen Geist: vnd Weltlichen Rechten gemeh ist/ Sonderlich weil auch viel ansehnliche Chur: Fürsten vnd Stände des Reichs/ sich der Sachen/ durch eine hochansehnliche schickung/ inmassen von etlichen Außländischen Potentaten/ auch Schrifflich geschehen/ intercedendo, auß sonderer Lieb vnd Sorgfalt zu des geliebten Vaterlands ruhe vnd wolart/ ganz eyferig vnd trewlich angenommen/ vnd darbey nothwendige Erinnerung gethan/ was auff den wiedrigen Fall/ im H. Reich für grosse enderung/ gefahr vnd vngelageheit/ zu desselben besorgen/ gänzlichem everkon zugewarten/ so haben doch ihre Chur: vñ F. B. G. vber viel besser zuversicht/ in der That erfahren müssen/ das derselben billigmessig erbieten/ flehen vnd bitten/ nicht stat finden wollen/ sondern das man alles fleisses vnd ernsts dahin getrachtet/ damit diese Lande/ in kemes Reuerischen Fürsten Hände/ wie man die Evangelische fälschlich zu tituliren pfleget/ kommen möchten. Zumassen dann solche intention zugsamlich daher offenbar worden/ das Erzhertzog Leopoldus zu Osterreich/ Bischoff zu Straßburg vnd Passaw/ selbst ohnlangst auß Böhlich/ nach Prag an den Kay: Rait Hagenmüller/ vnd an Erzhertzog Ferdinandum zu Osterreich geschrieben/ der von ihrer Durchl: angefangener Krieg/ vñ quasi frenū ac scopā hæreticorū vnd eo sey pro conservatione Romana Religionis & pro reputatione domus Austriacæ, vñ die Lande ex faucibus hæreticorū zureissen angeschē.

Dahero auch erfolgt/das man auff vnruhiger Leute ansetzen, viel vber  
formirte, wichtige vnd vngültige Mandata vnd fulmina banalia, hinab  
in die Göllichsche Lande geschickt/darinnen nicht allein die zu Dortmund/  
auf liebe des Vaterlandes/mit grosser mühe/fleiß vnd vntkosten/erhandelt  
te vergleichung/für null vnd nichtig/sondern auch der darauff erfolgter ein-  
zug/verpflichtung der Diener vnd Vnterthanen/ auch die defension vnd  
besetzung der fürnembssten Städte vnd Grenzdörffer/vnd anders mehr/so  
die Residirende beyde Fürsten/ zu versicherung ihrer Principalia Rechten  
vnd dem Lande zu gutem/optima fide & intentione, ohne Männigliches  
prejuditz vnd nachtheil fürgenomien/für sträffliche/rebellische/auffrähri-  
sche vnd solche attentata erleret werden/mit welchen ihre S. S. G. G. das  
allerabschewlichste Crimen læsæ Majestatis begangen/vnd ipso facto, in  
die Pöden des gebrochenen Landfriedens/das ist die Acht vnd Aberacht ge-  
fallen sein solten. Wie dann mit gleichen ernstlichen vnd erschrecklichen  
Processen, auch alle ihrer S. S. G. G. bestellte Obristen/Rittmeister/Haupt-  
vnd Befehlsleute / Auch die gemeine Soldaten/ vnd dann alle vnd jede  
Landknechte/Räthe/Diener vnd Vnterthanen/ so sich Ihren S. S. G. G.  
zum gehorsamb ergeben/ oder Pflicht geleistet/ vnd dieselbige nicht wider  
aufflagen/vnd sich an ihrer May: angegebenen Commissarium halten/  
gleich den oberwiesenen vñ condemnirten Ethern/für meineidige/trew:  
vnd ehrlose Leute gescholten werden/ welche neben ihrem Leben auch aller  
ihrer Lehen/Privilegien, Ehr/ Haab vnd Güter / sich verlustig gemacht  
haben solten. So ist vber das den 30. Novemb. vnd 1. Decemb. verschie-  
nen 1609. Jahrs/ihren Chur: vnd S. S. G. G. ein Schriftlich Kayserlich  
Decret vnter dato Prag/ den 9. Novemb. bemelten Jahrs vberantwortet  
wordt/des inhalts/das in der Edictalsachen/ die Göllichsche/Clevische  
vnd Bergische Successorn, betreffend in puncto comparitionis, die von  
Herrn Hans Sigmunden/Marggraffen zu Brandenburgt / Churfür-  
sten/2c. Vnd Herrn Philips Ludwigen/Pfalkgraffen bey Rhein/den 22.  
vnd 29. Septembris, Anno 1609. eingewändte declinatoria, vnd was  
denselben anhengig/ als den Rechten vnd Reichs Ordnungen zuwider nit  
angenomien/sondern verworffen/ vnd von Ampts wegen der bescheidt sey/  
wosern sie in zeit zweyer Monaten/den negsten so ihnen hiemit ernant vnd  
angesezt/das fernige was sich krafft außgangener Citation gebühret / bey  
dem Kayf: Reichs Hoff Rath/nicht handeln werden/ das ihnen der Weg  
solches

solche zu thun/ benommen sey: / vnd als dann auff der andern gehorsamb-  
lich vorkommenden Zueil seiner anrufen/ ergehen sol/ was recht ist.

Man haben ihre Chur: vnd **S. S. C. C.** allerseits nicht vnterlassen/ zu  
möglichster versöhnung ihrer Kay: May: wider solche geschwinde/ nichti-  
ge vnd vnbillige Gebot/ rescripta vnd decreta, salvo semper Imperialis  
Majestatis honore summo, die allergünstlichste mittel vnd wege Rech-  
tens an die hand zunehmen/ vnd d. durch zuersuchen/ Ob doch durch besse-  
re/ bewegliche vnd wolgegründete Bericht/ Appellationes, Protestatio-  
nes, Supplicationes, Recursus vnd andere dergleichen gelinde / vnd dem  
beschwertē Theil zu gutem verordnete Rechtsmittel/ eine rechtmessige bes-  
serung vnd milderung/ erlanget werden möchte / deren sich ihre Chur: vnd  
**S. S. C. C.** auch vnt so viel mehr versehen/ dieweil sie nicht vermuthen kön-  
nen oder sollen/ das ihre May: dero geschworne Capitulation vnd ande-  
re des Heiligen Reichs Constitutiones, vorsehlich schwächen / oder die  
Chur: vnd Fürsten/ darwider wissentlich beschweren lassen werden. Cum  
voluntas legis debeat esse conjuncta, cum iusta & rationabili causa,  
quæ effectum habeat constantem & utilem Reipubl: ac subditis, &  
Princeps rescripto suo non videatur alterius juri velle præjudicare,  
sed præsumantur subreptitiæ litteræ & rescripta, quæ manifestâ con-  
tinent injustitiam, aut sunt in præjudicium alterius.

Vnd das in solchen Fällen/ die Appellationes zugelassen/ wurde auß-  
drücklich disponirt in l. i. §. quæsitum ff. de Appellat. ubi referuntur  
hæc verba Imperatoris Pij: Volentibus ad responsionum seu senten-  
tiam nostram provocare permissum erit, si enim docuerint, vel fal-  
sa, vel non ita se habere quæ scripta sunt, nihil videbitur à nobis ju-  
dicatum, priusquam contra scriptum fuerit, quemadmodum aliter  
res se habeat, quam nobis insinuatum sit. Et Anastasius Imper: in  
l. fin. C. Si contra jus vel utilit: public: Omnes (inquit) Cujus-  
cunque majoris vel minoris administrationis universæ nostræ Rei-  
publ: Judices monemus, ut nullum rescriptum, nullam pragmati-  
cam sanctionem, nullam sacram annotationem, quæ generali juri,  
vel utilitati publicæ adversa esse videatur, in disceptationem cujus-  
libet litigij patiantur proferri, sed generales sacras Constitutiones  
modis omnibus non dubitent observandas. De Antiocho quoq; Re-  
ge Afiæ historia referunt, eum omnibus Regni sui urbibus scripsisse,



si quid in litteris, quæ suo nomine scriberentur, esset, quod legibus adversum videretur, crederent ignaro se ejusmodi litteras scriptas fuisse, ac propterea ijs non parerent. Cogitare siquidem oportet, justos Principes pleraq; ipsis ob importunitatem, obreptionem & subreptionem impetrantium, inconsideratè excidere posse, quorum postea justè illos pœniteat. Neque ideo agrè ferent, si quis ab illis non advertentibus vel malè consultis seu non planè instructis ad eosdem provocet, hoc est recurrat: Cum in melius retractari judicium posse non dubitent, si de meliori evidenti ratione illis appareat, & ita fieri possit, salva & intacta manente eorum majestate.

Es haben aber diese vnd andere dergleichen Erinnerungen/ vnangesehen man sich derselben zum fleißigsten gebraucht / biß noch an dem Kayserl: Hoff/ wenig gefruchtet / Sondern ob schon einst dem Kayf: Reichs ViceCanslern Leopolden von Stralendorff dergleichen Appellation à Cæsare malè informato ad melius informandum, durch eine graduirte Fürstliche Rathsperson insinuirt worden / die er auch gutwilling angenommen / vnd desß empfangs halben / eine Schrifftliche recognition von sich gegeben / daß er doch folgendes dieselbige / als ob sie der Kayf: Mayt: zu despect vnd schmelerung ihrer Kayserlichen Hoheit gereichen thete / dem insinuanten wider zu rück geschickt / vnd nicht annehmen wollen.

So hat man auch die gewisse Nachrichtung / das die fürnehmste Kayf: Râthe / von Hochgedachtem Erzherzog Leopoldo / vielfeltig ersucht / angetrieben vnd vermahnet worden / in diesem Werck / so die Chriemische Religion concernire vnd zu dessen execution, ein justus exercitus gehörig / ohne hinderrück dencken / ruptis legum repagulis, nur weidlich hinan zu gehen / Dagegen ihnen dann auch nothwendiger Schutz / Schirm vnd Schadloßhaltung versprochen / vnd zugesaget worden / Dahero es nicht vngläublich scheint / weil man nunmehr in vollem werck ist / vnd sich auff das hefftigste bemühet / hin vnd wider allerhand heimliche conspirationes vnd ligas anzurichten / das es dahin angesehen / nicht allein die rechtmessige Erben vnd Possessorn der Gälischen / zc. Landen ihrer Possession zu destituiren, sondern auch die Kezereyen / wie sie die Augspurgische Confession nennen / allerdings zuvertilgen vnd aufzurotten.

Sintemahl die widerwertige Practicanten, ihnen das gänzlich eingebildet /

bilbet/vnd sich vnter stehen/durch ihre wolbekante adhaerenten, dasselbige  
auch andern ihren Glaubensgenossen/ mit allem Ernst vnd Eysser/ zu in-  
eulciren, das es zu mercklichem abbruch/ verderb vnd schmelterung der  
Römischen Religion gereiche/do beyde löbliche Chur: vnd Fürsten Bran-  
denburg vnd Pfalz Neuburg/in den Gälischen/Clevischen vnd andern  
darzu gehörigen Fürstenthümen/ Graff: vnd Herrschafften succedirn  
würden. Das es aber diesen vnrühigen Leuten/nicht vmb die Religion/  
die sie zum Deckmantel meisterlich zu mißbrauchen wissen/ sondern vmb  
die Region, das ist vmb stabilir: vnd erweiterung des Röm: oder Pabsti-  
schen Dominats zuthun sey/daran ist der Ursachen nicht zu zweiffeln/die-  
weil ihnen nicht vnbewußt/das beyde zu Dusseldorff residirende Fürsten/  
für sich vnd inhabender vollmacht ihrer Chur: vnd Fürstlichen Principa-  
len versprochen/ des wegen auch Schriftliche starcke Revers vnd schein-  
brieff von sich gegeben/ vnd solches Fürstlich vnd auffrichtig zu effectui-  
ren, entschlossen/ Niemandt in seiner conscienz zu beschweren/ sondern  
die Römisch Pabstische/ so wol als die andere im Heyl: Reich zugelassene  
Religion zuzustatten/ vnd darzu die Kirchen/ Clöster/ vnd Stiftungen/  
sambt darzu gehörigen Gütern/ in ihrem Stande vngeändert zulassen/ in  
welches Fürstliche versprechen/billich kein Mißtrauen zusetzen.

Vnd sol man noch ferner hiebey auch dieses nicht vnerinnert lassen/  
Ob wol Hochgedachter Erzhertzog Leopoldus/ als angemaster Kayf:  
Commissarius, gleich zu erster dero ankunfft in die Gälische Lande/  
sich in Schriften dahin lauter erkläret/ das ihre Durchl: nicht Befehl  
haben/ auch nicht gemeinet seyn/ Jemanden an seinem Rechten zu präju-  
dicirn, sondern viel mehr alles st. i. des dahin zu trachten/ das die Lande  
in gutem ruhigem Wolstande/ vnd ein jeder bey seiner Gebührnuß unver-  
letzt gelassen werde/ welches er bieten ihre Durchl: auch durch vnterschied-  
liche schreiben vnd schickungen/ so sie zu beyden zu Dusseldorff residiren-  
de Fürsten gethan/zum offtern widerholet/ vnd in deme etlicher massen ge-  
stärcket/das sie zu vnterschiedenen mahlen/eine Personliche zusamenkunfft  
vnd güliche communication fürgeschlagen/ Inmassen dann darauff  
erfolget/dz man im Octobri, des verwichenen jahrs/beyleits Räte/nacher  
Cölln zusamen verordnet/darbey auch mit vorwissen vnd bewilligung bey-  
der hochgedachter Fürsten/eine ziemliche anzahl/der Gälischen/Clevi-  
schen vñ Burgischen Ritterschafft erschienen/allis der guter intention vnd  
Meinung/

Meinung/ mit vnd neben des Hochwürdigsten / Durchleuchtigsten vnd  
Hochgebornen Fürsten vnd Herrn / Herrn Ferdinandi / Coadjutorn des  
Erstluffs Coln / Pfalzgraffen bey Rhein / Herzogen in Bayern ( als des-  
sen S. Durchl: von beyden ihren S. S. G. G. hierzu insonderheit freundlich  
ersucht vnd vermocht worden ) Dahin abgeordneten Räten / nach solchen  
Mitteln zutrachten / wie Allerhöchstgedachter Kayf: Mayt: der schuldige  
respect erhalten / einem jeden sein Recht vngeschwecht gelassen / vnd zu-  
gleich die besorgende Kriegeslast / von diesen Landen abgewendet werden  
mögen / So haben doch ihre S. S. G. G. hernacher im Werck befunden / das  
man andern theils zu solcher gültlichen tractation mit gleichmessige / fried-  
liebende intention gebracht / sondern in extremis beharret / vnd vber viel-  
fältig erinnern / sich allein so weit nicht erklären wollen / ob man gemeint  
sey / gegen die possidirende Fürsten anderst dann mit ordentlichen Rech-  
ten / dazu sie sich jederzeit erbotten / ihrer inhabenden possession halben zu-  
verfahren / Vnd hat endlich der Augenschein bezeuget / das man andern  
theils vnter dem pretext solcher communication, anders nichts gesucht /  
dann die Fürstliche Personen in sicherheit zu bringen / vnd sich inmittelst  
mit Geldt munition vnd Volck zu stercken / ihren S. S. G. G. aber den vor-  
theil abzulauffen / vnd hiernechst dieselbige mit Gewalt vnd gewapneter  
Hand / zu verlassung ihrer rechtmessigen possession zu zwingen / do doch  
der hochverpönte Land: vnd Religionfriede vnd andere des Heyligen  
Reichs Ordnungen vnd Abschiedt / außdrücklich statuern vnd wollen / das  
keiner den andern so Recht leiden mag / vergewaltigen / viel weniger von  
Landen vñ Leuten / von wegen der Religion / oder vnter was schein es auch  
sey / verjagenentsetzen vnd spoliiren, sondern solchen Landfriedbrechern /  
so wol ihre Kay: Mayt: als die Stände des Reichs abzuwehren / vnd die  
bedrängte / mit gebührender Executionshülffe / zu handhaben / verbunden  
vnd schuldig seyn / Inmassen auch die Kay: Mayt: den Chur: vnd Fürsten /  
dieselbigen bey ihren digniteten, frey: vnd gerechtigkeiten / hand zu haben /  
vnd nicht davon / sonderlich vnerhörter vnd vnerkanter Sachen zu dringē /  
oder dringen zu lassen / vermöge auffgerichter Capitalation verbunden.  
Wird demnach einem jeden Deutschen auffrichtigen vnd vnpartheischen  
Gemüths / seiner discretion nach zuerkennen anheim gegeben / Ob Ihre  
Chur: vnd S. S. G. G. nicht gnugsame vñ vberflüssige vrsachen haben / sich  
wider so vnbillige zundigung in nothwendige bereuschafft / zur defension  
vnd

vnd gegenwehr zu stellen/ ja das es auff den wiederigen Fall / denselben als  
Deutschen/ gebornen Fürsten / aller ding unverantwortlich fallen würde/  
mit irem nachgeben vnd Exempel/ eine solche vnleidentliche beschwerdt vñ  
dienstbarkeit/in die Chur: vnd Fürstliche Heuser einführen zu lassen/ gleich  
als ob in der Chur: vnd Fürsten macht nicht stünde/wz sonst einem jedern  
Bürger vder Bawren erlaubt ist, sich der angefallenen vñ ledigē Erbschafft  
selbst/eigener auctoritet, ohner sucht der Obrigkeit zu unterziehen. Do doch  
zu Rechtflärlich versehen/vnd allerding vndisputirlich ist / hæredem etiã  
propria auctoritate posse ingredi possessionem per mortē defuncti  
vocantem; in tantū ut si timeat vel suspicetur, se posse impediri, possit  
secum habere socios, complices & amicos, quorum auxilio possessionem  
consequatur.

Vnd wird diese meinung von allen der Rechten Lehrern so gar für be-  
wehrt vnd vñ weiffentlich gehalten / das auch die Erben in solchen succes-  
sions Fällen/von denselben erinnert vñ gewarnet werde/sich solcher irer er-  
leubten eigenē auctoritet, in apprehendenda & præoccupanda posses-  
sione, nit zubegeben, noch den Richter deswegen/vmb die immision zue-  
suchē/sondern allein zu hütē/ime zu einnehmung der Possessio verhülfflich zu  
sein/ Atq; hoc casu volunt teneri iudicem, ut per familiam suam assi-  
stat ingressuro possessionem, nec permittat ei inferri molestiam, sed  
provideat potius, ne hæres impediatur uti jure suo ingrediendi pos-  
sionem propria auctoritate.

Vnd zwar in terminis, wann nicht nur ein Erbe vorhanden / sondern  
zween oder mehr vnterschiedtliche prætendenten sich angeben/ deren jeder  
der Possession, so viel an ime zu nähern sich vnterstehe wil/dz auch in solchen  
fall die præsentio possessionis statt habe/vnd der erste Possessor, dē andern  
fürzuziehen/in deme seind gleichfals die Rechtgelerten einstimmig: Si duo (in-  
quiunt) vel plures se accingunt ad capiendam possessionem, isto casu  
se Iudex non intromittit Nam potest unus aliū prævenire, & ille est  
in possessione manutenendus. Adeoq; communis traditur hæc esse  
practica: quando aliquis est adeptus possessionem timens tamen po-  
tentiam adversarij, ut compareat coram Iudice, opponens se esse pos-  
sessorem peratq; se manu teneri in possessione & præcipi ad versario,  
ne eum turbet: Tunc enim Iudicem citato contradictore & summa-  
tim sine libello facta inquisitione, quis sit in possessione, teneri pos-  
sessorem.

sefforem tueri & mandare contradictori, ne eum impediatur, sed agatur  
de Juribus suis ordinariè vel in petitorio vel in possessorio.

Seind nun ihre Chur: vnd F.F. G.G. die possession zu apprehendiren  
befugt gewesen/ So ist ihnen auch vermöge aller Rechten erlaubt/ sich dar-  
bey wider vnbilligen gewalt vnd turbationes zu defendiren, so lange vnd  
viel/ biß wider dieselbige ein anders/ mit ordentlichem Rechten erkant vnd  
erhalten wird/ dann also vermögen abermahl/ die gemeine beschriebene  
Recht/ quod unicuiq; licitum sit, nolle dimittere possessionem sine  
legitima causa cognitione, & si quis me velit expellere de possessione,  
possum licitè convocare amicos & consanguineos & percutere  
expellentem pro defensione mea, arg. l. devotum 5. C. de Metatis lib.  
12. ibi: Licentiam domino Actori ipsiq; plebi serenitas nostra com-  
misit, ut eum, qui præparandi gratia ad possessionem venerit, expel-  
lendi habeat facultatem, nec crimen aliquod perfime feat, cum sibi  
arbitrium ultionis suæ sciat esse concessum. Mit welcher Rechtlicher  
verordnung/ dann auch insonderheit des Heyl: Reichs Abscheidt vber ein-  
summen/ vnd ist die so oft widerholte/ erklärte vnd bestätigte Constitution  
des Landfriedens/ zu keinem andern Ende gemeint/ dann das ein jeder bey  
Recht gelassen/ vnd darwider von Niemand beschweret werde.

Dann also ist versehen in Râyser Friderichs des dritten Reformation  
de Anno 1442. daß Niemandts dem andern schaden thun oder zufügen  
sol/ er habe ihn dann zuvor zu gleichem/ billigem/ Landeufftigem Rechten  
erfordert/ Vnd ob ihm vielleicht solch Recht nicht so bald/ als er wolte o-  
der begehrte/ gedeyen oder widerfahren möchte/ so sol er dennoch den nicht  
angreifen oder beschedigen/ er habe denn vor alles das völlig vnd ganz ge-  
than vnd vollbracht/ das Râyser Carls des vierden/ seliger gedechtniß gülti-  
gen Bull im Capitul/ von dem widersagen/ eigentlich inhelt vnd aufweist.

Item der Königliche Landfried zu Worms Anno 1495. auffgerichtet/  
lautet also: daß von zeit dieser erkündigung/ Niemandts/ von was warden/  
stands oder wesens der sey/ den andern bevehden/ bekriegen/ berauben/ fa-  
hen/ vberziehen/ belägern/ auch durch sich selbst/ oder jemandts anders von  
seinet wegen/ nicht dringen/ noch auch einig Schloß/ Stadt/ Markt/ Be-  
festigung/ Dörffer/ Höff oder Weiler absteigen/ oder ohne des andern  
willen/ mit gewaltiger That freventlich einnehmen/ oder gefehrlich mit  
Brandt/ oder in andere Wege dermassen beschedigen sol/ auch Niemandts  
solchen

solchen Thätern Rath / hülffe oder in keine andere weisse Beystände / oder  
fürschub thun / auch sie wesentlich oder gefehrlich / nicht herbergen / behau-  
sen / äßen oder Träncken / enthalten oder gedulden / Sondern wer zum an-  
dern zusprechen vermeint / der sol solches thun an den Enden vnd Gerich-  
ten / do die Sache hienvor oder ist / in der Ordnung des Cammergerichts  
zu Auftrag verthedingt seyn / oder künfftiglich würden / oder ordentlich hin  
gehören / Gleiche disposition, von Worten zu Worten / findet sich auch in  
dem Reichs Abschiedt. de Anno 1521.

Item in dem Reichs Abschiedt zu Speyer Anno 1526. auffgerichtet /  
Zum andern / als sich verzeichnete Jahr / 2c.

Item Anno 1530. S. Vnd dieweil wir nun / 2c. Allda eines regierenden  
Römischen Kayfers Ampt vnd qualiteten, dergestalt beschrieben werden /  
daß er gemeinen Fried vnd Einigkeit im Heyl. Reich zuerhalten / Krieg  
vnd Aufruhr zuverhüten / geneigt sey.

Desgleichen Anno 1542. S. Vnd als wir auch ferner / 2c. Da aber-  
mahlen die Kay: May: sich mit Churfürsten / Fürsten vnd Ständen / vnd  
sie hinwider mit Ihrer Kay: May: vertragen vnd vereiniget / daß Ihre  
Kay: May: vnd Sie nicht allein als Römischer Kayser vnd König / be-  
sondern auch als Christliche Könige vnd Fürsten / des Heyl: Reichs für  
sich vnd dero Erblanden / Fried vnd Recht im Reich gegen desselben Glie-  
dern / vnd andern Christlichen Potentaten halten / vnd darzu auch verfü-  
gen sollen / daß solches im Heyl: Reich / beständiglich bleiben vnd erhal-  
ten werde.

Item Anno 1544. S. Als wir aber in der handlung / 2c. wird abermahls  
bey straffe des Landfriedens geboten / Niemand vmb der Religion oder ei-  
niger anderer Ursachen willen / ohn oder wider recht zu betrüben / 2c.

Vnd damit ja kein Zweifel sey / daß solcher Landfriede / nicht allein  
auff das Eygenthum der Güter / sondern auch die gewehr vnd possession  
derselben zuverstehen / So ist solche Ordnung / Anno 1548. mit folgen-  
den ganz deutlichen Worten erläutert vnd confirmirt worden. Als wei-  
landt Kayser Maximilian / vnser lieber Anherr hochlöblicher gedechtnuß /  
auß mercklichen / grossen / tapfferen vnd treffentlichen Ursachen vnd Be-  
wegnüßen / dem Heyligen Reich vnd desselben Vnterthanen / zu Ehr  
vnd Wolfahrt / auch zu Fürstande gemeines Nuzes / sich mit Churfür-  
sten / Fürsten vnd Ständen des Heyligen Reichs / eines gemeinen Landt-  
Friedens vereiniget / verpflichtet vnd verbunden / Vnd wir dann

gleich im eingang vnserer Regierung gespüret vnd befunden/ dz sich allerley  
empörung vnd widerwertigkeit zwischen frembden gewälthen / auch des  
Reichs Gliedern ereigt/ daraus nit allein gemeinen Stände/ Sondern auch  
der ganzen Christenheit schwere münderung / verwüfung vnd verlust der  
Seelen/ ehren vnd wüde erwachsen möchtē/ wo nit mit statlichem Mhat da-  
gegen gedacht/ fried vnd Recht im Heyl: Reich auffgericht / beständiglich er-  
halten vñ gehandthabet wüde/ dauon wir verursacht/ den Zusatzen des-  
selben vnser Anherrn nachzufolgen/ Vnd habe darumb domahls auff vn-  
serm erst gehaltenen Reichstag zu Wormbs / vns mit gemeinen Ständen  
des Heyl: Reichs eines gemeinen Fridens verglichen/ Inmassen der durch  
vnsern Anherrn/ erslich zu Wormbs auffgericht/ vnd zu andern Reichsta-  
gen/ weiter erkleret worden ist/ Welchen gemeinen frieden / wir so dem H.  
Reich zu wolffahrt/ auch aus andern mehr bewegliche/ redlichen vñ gegründ-  
ten vrsachen / mit Raht der Ehrwürdigen vnd Hochgebornen vnserer Ne-  
fen/ Oheimen/ Churfürsten vnd Fürsten / Geisslicher vnd Weltlicher Prä-  
laten, Graffen/ Herrn vnd Stände des H. Reichs/ so auff diesem Reichs-  
tag alhie bey vns erschienen seindt/ widerumb erneuert/ auffgericht/ vnd  
nach gelegenheit vnd notturfft der zeit vnd Sachen/ gebessert/ gemehret vnd  
erkleret haben. Erneuern/ auffrichten/ bessern/ mehrten vnd erkleren densel-  
ben hiemit wissentlich vnd in krafft dieses Brieffes also/ das von zeit dieser  
verkündigung/ Niemand's/ was wüden/ standes oder wesens der sey/ vmb  
keinerley vrsachen willen/ wie die Namen haben möchtē/ auch in was ge-  
suchtem schrein/ das geschehe/ en andern befehden/ bekriegen/ berauben/ sa-  
hen/ oberziehe/ belägeren/ noch einige verbottene conpiration oder bündt-  
nuß wider den andern auffrichten/ oder machen / Das auch keiner den an-  
dern seiner possession inhagens oder gewehr/ es wehren Schloß/ Stadt/  
Dörffer/ Kirchen/ Clöster/ Clauen/ Zins/ Güllen/ Zehenden/ ligend vnd  
fahrend Haab vnd Güter/ Regalia, Jurisdiction, Gericht/ Hoch: vnd D-  
brigkeiten/ Geisslicher vnd Weltlicher Zoll/ Wasser/ Bände vnd aller an-  
derer gerechtigkeiten/ nichts aufgenommen/ mit gewehrter Handt vnd ge-  
waltiger That/ freventlich entsetzen/ noch seine Bitterthyanen abziehen/ od-  
zum vnghehorsam wider ire Obrigkeit bewegen/ oder dieselbe ohn gemelter  
ihrer Obrigkeit wissen vnd willen/ anders dann wie es jederzeit bey vnsern  
Vorfahren/ Römischen Kaysern vnd Königen/ löblicher gedechtnuß/ vnd  
vns herkommen ist/ in schutz vnd schirm annehmen/ sondern sol ein jeder den  
andern

andern bey dem seinen/geruhiglich vnd ungehindert bleiben/darzu des an-  
dern Vnterthanen Geist: vñ Welt: ich durch seine Fürstenthumb/ Land-  
schafften/ Graffschafften/ Herrschafften/ Obrigkeit/ Gebiet/ frey sicher  
vnd vnverhindert wandern/ziehen vñ werbern lassen/ vnd den seinen keines  
weges gestatten/ dieselbige an ihren Ehren vnd Freyheiten/ wider Recht/  
mit gewaltiger Th: anzugreifen/ zuvergewaltigen/ zubeleyden oder zu-  
beschweren in keine weis/ 2c.

Weil dann dieselbe heilsame vnd wolbedachte Constitution des Land-  
friedens/auff allen folgende Reichstagen/ Nemlich Anno 1551. vñ 55. zu  
Augsburg/ Anno 1557. vñ 59. zu Regenspurg/ Anno 1564. zu Worms/  
Anno 1566. zu Augsburg/ Anno 1570. zu Speyer/ Anno 1576. zu Regen-  
spurg/ vnd durch 18ige Kay: May: selbst/ auff denen Anno 82. zu Aug-  
spurg/ vnd Anno 1594. 98. vnd 1603. zu Regenspurg gehaltenen Reichs-  
tagen/ confirmirt vnd bestetiget worden. So kan man nit sehen/wie we-  
der dem Keyser selbst/ noch jemand von derselben wegen/ es sey auch wer  
der wolle/ Geistliches oder Weltliches standes gebühren wolle/ gegen die  
Inhaber der Fürstenthumb Gütlich/ Cleve vnd Berge/ auch anderer darzu  
gehöriger Graff: vnd Herrschafften/ mit solchen scharffen/ vnordentlichen  
vnd thätlichen Handlungen/ wie mit einnehmung der Vestung Gütlich vñ  
anderer orter/ vberfallung der Vestung Aldenhoven/ vffwigung vnd ab-  
spannung der Vnterthanen/ vnd sonst oberzehnter massen/ in viel wege  
geschehen/ vnd iso von neuem/ mit der vorhabender Kriegswerbung ge-  
schicht/ zuverfahren. Bevorab/ weil ihre May: auch ober die allgemeine  
ReichsSakungen sich insonderheit bey ihrer Wahl vnd auffnahm zum  
Röm: Kayserthumb/ in specie dahin verpflichtet/ daß sie in allewege nicht  
allein die Churfürsten als die fürderste Glieder des Reichs / sondern auch  
andere Fürsten vnd Stände/ bey ihren Hoh: iten/ Würden/ Rechten/ Ge-  
rechtigkeiten/ macht vnd gewalt/ jeden nach seinem stand vnd wesen bleiben  
vnd für sich selbst nit vergwaltigen/ solchs auch nicht schaffen/ noch andern  
zuthun verhängen/ vnd wo sie oder jemand anders zu ihnen allen/ oder ei-  
nem/ den insonderheit zu sprechen hette/ oder einige forderung fürnehmen/  
dieselbe sampt vn: sonders (Auffruhr/ zwietracht vnd andern Vnrath im  
H: Reich zuverhüten/ auch fried vnd einigkeit zuerhalten) zur verhör vnd  
gebürlichem Rechten stellen vnd kommen lassen/ vnd mit nichten gestatten  
wollen/ in denen oder andern sachen/ in was schein oder vnter weis Namen



es geschehen möchte / darin sie ordentlich Recht leyden mögen / vnd darzu  
erbietig sein / mit Raub / Raub / Brand / Fehden / Krieg oder anderer ge-  
stalt / zu beschedigen / anzugreifen / oder zu überfallen. Weils aber deme al-  
lem zuwider / den vielhochermelten possidirenden Chur: vnd Fürsten / ober  
so viel: vnd mannigfaltig erbieten / flehen vnd bitten / so gar fein ordentlich  
vnd unpartheisch verhörd gedeyen / sondern gegen dieselbige nicht anderst als  
erklärten offenen Feinden / mit Heeresstrafft verfahren werden wil / so ist  
vmb so viel weniger zu zweiffeln / daß nicht allein die vielberührte Consti-  
tution des LandtFriedens / beneben den Natürlichen vnd allgemeinen  
beschriebenen Rechten / Ihren Chur: vnd K. G. gleichsamb publica  
auctoritate das Schwerdt zu ihrer defension in die Hand geben / son-  
dern auch alle Stände vnd Glieder des Heiligen Reichs schuldig sein /  
denselben die hüffliche Hand zu bieten / vnd sie in solcher ihrer öffentlicher  
Bedrängnuß nicht zu verlassen / Anders wüßten sie es auch gegen G. Die  
vnd in ihrem Gewissen nicht zu verantworten / vnd würden auff den wie-  
drigen Fall die Kindes Kinder vnd alle Nachkommen Ursach haben / sol-  
che schändliche Hinlässigkeit / dardurch der Deutschen Nation höchste  
Zierde / nemlich die Freyheit des Vaterlandes zu Bodenzangen wehre /  
auff das greulichste zu verdammen vnd zu verfluchen.

Wie es dann auch den Reichs Abschieden / darauff die Kay: May:  
vnd alle Stände ohne Unterscheid verpflichtet / gemess ist / Ob schon an-  
dere in solchen Fällen ihre Schuldigkeit vnterlassen / vnd in vollziehung  
des heilsamen Landfriedens / auch der Krays: vnd Executions Ordnung /  
sich saumselig erzeigen / das doch nichts desto weniger die andere gehorsam  
me fortfahren / die seumigen aber schuldig sein sollen / neben dem Beschä-  
diger / vnd ein jeder für sich selbst / den erlittenen Schaden / dem beschä-  
digten zu restituiren / abzutragen vnd zu bezahlen / wie solchs der Reichs  
vnd Deputation Abschied de Anno 1564. S. Auff den Fall aber ein  
Standt / 2c. im Buchstaben klarlich außweiset / Also das vermöge des Ab-  
schieds de Anno 1530. S. Es sol auch der vergewaltiger / 2c. in der Helffer  
willen / stehet den vergewaltiger als bald mit der That zu ableinung des ko-  
stens zu vermögen / oder auff messigung des Cammergerichts / mit Pöden  
der Acht von ihm zu bringen. Welchs Vorbehalts sich dann die be-  
leidigte sampt ihren unirten Chur: Fürsten vnd Ständen / nicht wollen  
begeben haben / als welche sich zu diesem nötigen Zuzug vor andern / desto  
eher

eher vermögen laschen / weil propter instans & irreparabile damnum,  
die Sachen gar zu inen verzug leyden wollen / vnd inen selbst / als / die dem  
Fewr am nechsten gefessen / daran mercklich gelegen / weil sie der Sperrung  
vnd vnicherheit der strassen / vnd sonderlich des Rheinstroms mehr dann  
andere weit entessene / entgelten müssen / Vnd wie die jenigen nicht ge-  
scholten / Sondern viel mehr gerühmet vnd begabet werden / die sich bey le-  
schung eines außbrechenden oder angehenden Fewrs am ersten finden las-  
sen / wasser zutragen vnd leschen helfen / Also verhoffen billich alle Höchst-  
Hoch: vnd Wolgedächte Potentaten / Chur: Fürsten vnd Stände / Es  
werden sie alle Liebhaber des Vaterlandes / nicht allein dieser ihrer fürge-  
nommenen expedition in argem nicht verdanken / Sondern viel mehr  
deswegen gebührenden danck wissen / Nicht zweiffelnd / wann auch die an-  
dern der Sachen gründlichen Bericht empfangen / wie geschwinde vnd ge-  
fährlich man diß Orts gehandelt / Sie werden auch ihres theils / mit meh-  
rem Ernst darzu thun / die Augen eröffnen / vnd sich durch der Gegentheil  
hale vnd glatte wort / zu ihrem endlichen verderb nie lenger verleiten lassen.  
Es wollen doch ja die deutschen Patrioten / ihren von so viel hundert / ja  
tausent Jahren / vor allen andern Völkern vnd Nationen præscribir-  
ten Ruhm nicht lassen vntergehen / vnd in der That zuerkennen geben / das  
es wahr sey vnd bleiben werde / was der Chaleondyles Atticus / von den  
Deutschen geschrieben / Se nullam gentem nosse honestiorem Germa-  
nica quæ si concors sit, invieta sit, Vnd wie der Crispus ad Casarem  
de Reipub: Romana excidio recht gesagt / Ego sic existimo, quoniam  
omnia orta intereunt, quæ tempestate Urbi Romana fatum excidij  
adventarit, Cives cum civibus manus conseruros atq; ita defessos &  
exangues Regi aut Nationi prædæ futuros: Aliter (inquit) non Or-  
bis terrarum, neq; cunctæ gentes conglobatæ movere aut contunde-  
re queant hoc Imperium: Also mag von dem Edlen Deutschland  
wol gesagt werden / so lange desselben Haut vnd Glieder / in rechter Ein-  
müthigkeit beyfammen halten / daß sie vor Jedermänniglich wol gesi-  
chert / vnd als vnberwindlich mit stetem Sieg / wider alle ihre Feinde  
triumphirn werden / So baldt sie aber die Wurzel alles Verderbens /  
Das ist / Spaltung vnd Vmeinigkeit (wie leider mehr dann zu viel  
vor Augen) vnter ihnen einreissen lassen / so werde es vmb dieselbige ge-  
schehen seyn / Der Allmächtige wolle solches prælagium avertirn.  
Darumb

Darumb hat der löbliche Deutsche Keyser Carolus der vierde / im eingang  
der güldin Bull / den herrlichen Spruch Christi Lucae am 11. allen Deu-  
schen vnd ihren Nachkommen zur Warnung angezeiget / Das ein jedes  
Reich / so mit ihme selbstem zertheilet oder vnemms werde / nicht bestehen könn-  
ne / sondern trostlos werde.

Es bezeugen aber mehr hochgedachte Chur: vnd Fürsten / Branden-  
burg vnd Pfalz Neuburg / sampt allen ihren vnrten, das ihr gemüth vnd  
meinung nie gewesen / vnd noch nicht sey / wie sie zwar zur vnschuld vnd mit  
Vnwarheit / von etlichen diffamirt werden / sich von dem schuldigen Bez-  
horsamb / gegen Allerhöchstgedachter Kayf: Mayt: zuentziehen / oder auch  
ich was vorzunehmen / zuthun oder zuverhengen / welches in einigen Weg  
zu abbruch vnd schmelerung ihrer Kay: May: Autoritet vnd Hoheit /  
möchte gereichen / Sondern sein viel mehr erbietig vnd geneigt / selches so  
viel an ihnen nach aller Müglichteit / auch wo von nöthen / mit vergießung  
ihres Bluts / zu verhindern vñ zuverhüten. Inmassen sie sich allerseits / ver-  
möge ihrer pflicht vnd in krafft der Reichs Constitutionen darzu schuldig  
erkennen / sie solle sich aber auch hinwider ganz vngeweißelt vnd festiglich  
versehen / das ire May: in diesen hochwichtigen Gütlichen Succession-  
Sachen / nicht anders dann nach anleit / vñ außweisung der mit irer May:  
auffgerichteten vñ so hoch behewerten Capitulation, wie auch anderer des  
Heyl: Reichs sakungen / vñ der allgemeinen beschriebenen / auch sonderbah-  
ren der Deutschen Chur: vnd Fürsten Rechtens / vnd Vhralten löblichen  
Herkommens / verfahren werden.

Wie aber die Kayf: Khät vnd angemaste Commissarij, solches alles  
in acht genommen / das ist nuß mehr Weltändig / in deme sie alle ihre Con-  
silia vnd Anschlege dahin gerichtet / das sie lieber vñ ganze Vaterlandt / in  
die eusserste gefahr vnd vngelegenheit setzen / dann gestatten wolten / das die  
Inhabere der Fürstenthumb Gütlich / Cleve vnd Berg / 2c. allein bis zu or-  
dentlichem der Hauptsachen Austrag / bey ihrer possession gelassen / vnd  
außerhalb rechtlicher vnd ordentlicher erkännuß darvon nicht verlossen  
werden. Ob nun dieses den angezogenen Rechten / vnd Reichs Constitu-  
tionen gemess sey / vnd ob die jenige so sich solchen vnbillichen Processen  
widersetzen / vnd auff die Handthaab der rechtlichen vnd Reichs verfas-  
sungen dringen / für Rebellen / Auffwiegler / vngehorsame vnd abtrünnige  
Glieder

Glieder zu achten / oder ob nicht vielmehr die gegeneheit / so dergleichen ungereimete ding practiciren / vnd an verweigerung der Justitien schuldig seyn / für Feinde des Vaterlandes vnd sträffliche Friedbrecher zu halten / Darüber mag man einen jeden / der Sachen versündigen, verheilen vnd judiciren lassen.

Manifesti certe juris est, quod rectè possidenti ad defendendam possessionem, quam sine vitio tenet, inculpatae tutelae moderatione illatam vim propulsare liceat: nec rebellis censendus est, qui pro sua & jurium seu bonorum suorum defensione vel contra Imperium metu coactus arma sumit. Neque desunt gravissimi authores, qui sentiunt, etiam subditos cum principe posse bellum gerere, à quo per injuriam opprimuntur, nec defectionis aut rebellionis reatum per hoc incurrere. Hæc enim dicit Dominus: Facite judicium & justitiam, & liberate oppressum de manu calumniatoris. Cujus rei elegans & sempiterna memoria dignum habetur rescriptum Imp. Diocletiani & Maximiniani, cujus hæc sunt verba: ut omnis provisionis genere occursum sit Cæsarianis, sancimus licere universis, quorum interest, objicere manus his, qui ad capiend bona alicujus, qui luccubuerit legibus, venerint, ut etiam si officiales nisi fuerint à tenore datae legis desistere, ipsis privatis resistentibus à facienda injuria arceantur. Inde juris-consultorum illud axioma, quod iniquis iudicibus resistere liceat non secus ac latronibus: Cum hoc modo se opponens non resistere, sed se defendere dicatur, injustè autem agere dicitur iudex, si procedit ordine juris non servato, & copiam sui nec facit, non appellationem aut alium civilem modum admittit, præsertim si agatur de damno irreparabili.

Vnd auß diesem allen erscheinet nun schließlich / wie ganz vermessentlich ihre K. K. G. die Residirende Fürsten beschuldiget werden / als ob sie gemeinet seyn / der Kayf. Mayt. nicht allein den gebührenden Respect / vnd gehorsam / sondern auch die cognition vber Lehenbare Fürstenthumb / Graff: vnd Herrschafften / zu entziehen / Sintemal iren K. K. G. hieran gewalt vnd vnrecht geschicht / als welche für sich / vnd im Namen irer Chur: vnd Fürstlichen Principals / jederzeit erbietig gewesen / wie noch / der vielbemelten inhabenden Fürstenthumb / Graff: vnd Herrschafften halben / jedermenniglich an gehörigen orten gut: oder Rechtliche Rede vnd Antwort zu geben.

D

Vnd

Vnd wir ihre SS. GG. sampt iren Principaln / sich der disposition der Käys. Cammergerichts Ordnung Part. 2. tit. 7. wol erinnern / also würde sichs in der vbllichen / vhralten *observantz* vnd herkommen / anderst nicht befinden / dann das die jederweilen / regierende Römische Keyser oder Könige / in dergleichen *controversis* nach der sachen vnd Personen würdigkeit / etliche vnpartheyische Chur: vnd Fürsten / als *Pares curia* zu sich gezogen / dasselbige auch vermöge der Fürsten Rechte vnd herkommens / zu thun schuldig gewesen / Vnd ist solcher zusatz bemelter Cammergerichts Ordnung gar nicht zu wider / als durch welche allein die Cammer Richter vnd Besizer / vnd nicht die Chur: vnd Fürsten / von solcher erkändniß ausgeschlossen werden.

Dahingegen aber ist bekandten Rechtens / *quod ardua quaeque cuiuscunque Imperii vel Regni, per Imperatorem vel Regem solum, Proserum Imperii vel Regni consilio non adhibito, expediri minimè addeceat.* Wie dann dessen zum theil in den Reichs Abschieden / erwehnung geschichte / als im Reichs Abschied *de Anno 1551. paragr.* Nach dem wir nun befunden / etc. würdet außdrückentlich gemeldet / ihre Mayt. seyn bedacht / nit weniger dan bis dahin / in andern des Reichs fürsfallenden Nothwendigkeiten se vnd allewegen geschehen / jcho gleicher gestalt / mit gemeiner Stände Raht zu handeln.

Item im eingang des Abschieds *de Anno 1555* stehet / das ohne eine gemeine versamblung / die gemeine obliegende beschwerden / nicht abgewendet / oder der gemeine Friede / Ruhe vnd Wolfart im Heiligen Reich / befördert vnd erhalten werden köndte.

Es würde sich auch bey den fürnemösten Archiven im Reich / vnd auß den Historien / anderst nicht befinden / den das die deutschen Chur: vnd Fürsten / *à multis retrò seculis* diese *pr.rogatiff* hergebracht / die auch folgendts durch Käyser: vnd Königliche Briheil approbire worden / das sie in Sachen ihre Fürstenthumb / Lehnshafft / Leib vnd Ehr betreffend / Niemand als den Römischen Keyser oder König / neben einem Zusatz von Chur: vnd Fürsten / vnd nicht von geringern Stands Personen / zum Richter gedulden dörfen.

Solcher

Solcher gestalt ist zu verstehen / der alten Deutschen Rechte vnd  
Geses Keyser Friderichs des Andern / *de Anno 1230.* welches vermagt  
das wo es an eines Fürsten Leib oder Ehre gehe / das wolle vnd solle  
der Kayser selber richten / auff die weise / wie es im H. Reich vort  
vhralten zeiten herkommen / Nemlich mit zuziehung vnparthischer  
Chur: vnd Fürsten / als *parium Curia.*

Dieses Fürsten Rechtes vnd vhralten gewonheit / geschieht auch  
meldung in zweyen / Kayser Sigmunds Urtheilen / so zu Costnik Anno  
1417 ergangen / wie auch in einem Schreiben / an berührtes *Conci-  
lium.* darinnen außdrücklich stehet / das die erörterung dergleichen  
Streitigkeiten / für ihre Mayt. vnd *paries curia* gehörig.

Solchem nach / als zwischen weylant Herzog Erichen zu  
Sachsen / vnd Churfürst Friederichen zu Sachsen / wegen desselbigem  
Churfürstenthumbs / schwere streit entstanden / haben ihre Mayt. Kay-  
ser Sigismundus Anno 1434. nicht allein dem Kläger den bescheid  
gegeben / das diese Sache so wol *secundum iuris communis dispositio-  
nem.* als *secundum usum. stylum & consuetudinem sacri Romani Impe-  
rii.* für ihre Mayt. vnd die *paries curia* gehörig / sondern auch befohlen /  
solches *ad futuram memoriam* in der ganken Welt außzubreiten.

Nem als zwischen Weylant Herzog Heinrichen vnd Herzog  
Ludwigen in Bayern / wegen des Nieder Bayern / gleichofalls Streis  
entstanden / darbey sich höchstgedachter Kayser Sigismundus / tlicher  
massen interessirt zu seyn vermeint / haben ire Mayt. selbst ein rund  
bekennet / das derselben in solcher Sachen zu sprechen mit nichten ge-  
bühre / Vnd derowegen dieselbe zu gut: oder Rechlicher entscheidung  
einem andern vnparthischen Churfürsten / der gestalt auffgetragen /  
das er mit zuziehung anderer Fürsten / wie der Fürsten Rechte sey / dar-  
innen handeln solle.

Eben diesen *modum* hat auch Kayser Friderich der dritte  
obseruiert / in der Irrung zwischen Herzog Ludwigen in Bayern /  
Graffen zu Mortani / vnd seinen Sohn auch Ludwig genandt /  
Also das ihre Mayt. in erstreckung der Termin / vnter andern die  
ursach vnd entschuldigung angezogen / das es auß Mangel der Für-  
sten / so sie zu der zeit nicht haben konten / geschehen.

Solte und müße außgetragen vnd gerechtfertiget werden / wie zu sehen /  
in lib. 1. tit. 10. de contentione inter dominum & fidelem. de Investitura  
feudi. & lib. 1. tit. 15. de investitura in maritum facta. & lib. 2. tit. 46.  
An apud iudicem vel Curiam domini debeat hac quastio terminari. ibi:  
responsum scio. quia ad dominum quodammodo causa spectare videtur  
ad quem investitus habebit regressum de evictione. ut coram paribus  
siniatur curtis.

So seyn die Recheslehrer alle in dem einig / wann vmb ein  
Lehen gestritten wird / darbey der Lehenherr seines eigenen interesse  
halben / es sey auch so geringe als es wolle / etwas vnnnd so fern in  
verdacht köndte gezogen werden / als wann er dasselbige / entweder  
gern selbst einziehen / vnd für sich behalten / oder doch einem vnter  
den litigirenden theilen / gern vor dem andern gönnen wolte / das in  
solchem Fall die erkentnuß dem Lehengerichte oder den *convasallis* als  
lein *excluso Domino* gebühre / Unangesehen / ob es schon den Römis  
schen Keyser selbst / oder einen andern / der keinen Oberherrn er  
kennet / betreffe.

Ist nun dem allen im grund der Wahrheit also / wie sichs  
dann anderst nicht wird befinden / mit was schein oder grund Reche  
tens / kan dann den vereinigten Fürsten zugemuthet werden / ihre in  
habende Possession zuverlassen / vnd dieselbige ihrer Mayt. angege  
benem *Commissario* Erzhertzogen Leopoldo / Sequesters weise einzus  
reumen.

Dann ob wol in der Cammergerichts Ordnung / *Part. 2 tit. 21.*  
von der streitigen *Posses. paragr. 2.* versehen / wann die gewehr / vnd  
*Posses vel quasi* auß redlichen anzeigungen zweiffelich / vnd sorgfeltis  
ge empörungen / weiterung oder auffruhr / darauß zubefahren / das  
eine Obrigkeit auch für sich selbst / vnd *ex officio* die Possession  
sequestriren / oder aber der *quasi Posses* halben / an statt der *sequestra  
tion* beyden theilen gebieten möge / sich derselbigen zu enthalten / vnd  
rechtelicher erkendniß darüber zugewarten.

So ist man doch diß orts in den *terminis* einer zweiffelich  
chen Possession gar nicht / sondern *notorium* vnnnd gewiß / wer die  
*Possesses in momentaneos* seyn. *Eo vero casu. quo certus est possessor.*  
Iudex

*Iudex ad sequestrationem devenire non potest, & ne quidem sub præ-  
textu armorum vel futuri scandali, sed possessor omnimodò, quaticumq;  
sit, etiam iniustus manutenendus est, in sua possessione, reliquis vero  
non possidentibus mandandum ne accedant ad possessionem, sed iure ex-  
periantur vel petitorie vel possessorie.*

Viel weniger aber kan mit einigem Schein Rechts defendire wer-  
den/das beyden Chur: vnd Fürstlichen Principal Partheyen/ durch ein-  
nen vermeinten Keyserlichen bescheid *de dato 9. Novemb. Anno 1609.*  
*sub pœna impositionis silentii* auffgelegt werden wollen/was sich auff die  
aufgangene *Edictal Citation*, zu handeln gebühret / innerhalb zweyer  
Monat bey dem Keyserlichen Reichs Hoffrath ein zu bringen.

Dann ist solche handlung allein auff das *Possessorum momen-  
taneum* gemeint / so haben ire Chur: vnd S. S. G. G. bereit vberflüssig  
deduciret / vnd durch offenen Druck der ganzen Welt / *in specie* aber  
auch allerhöchstgedachter Kayser. Mant. vnd Erzhertzog Leopolds / als  
angemassen *Commissario*, durch unterschiedliche Schreiben vnd Schis-  
kungen / zu erkennen gegeben / welcher gestalt sie die *Possession*, bes-  
ührter Fürstenthumb vnd Landen / ohne einigen Gewalt oder Resis-  
sion einbekommen / Vnd ob schon solches nicht geschehen / Sie  
dennoch als die nächste Erben / vermöge der Rechten darin immittis-  
ret werden sollen. *Cum hac communis sit omnium Iuris consultorum sen-  
tentia, quod heres tam ex Testamento quam ab intestato, etiam in  
bonis feudalis controversis, nedum allodialibus habeat interdi-  
ctum adipiscende possessionis, & præferatur non solum Domino a-  
perturam asserenti, sed & omnibus aliis interesse pretenditibus:  
tametsi censet, rem esse feudalem, & heres sit fœmina. Idq; ad fa-  
vorem heredis, ut ad quem pertinet, bona feudalia qua defunctus pos-  
sedit, vel Domino vel agnatis præstare & resarcire, si forte aliquo  
modo deteriorata, aut plane perditâ dolo aut culpa defuncti fuissent.*  
Imò non filias modò, sed & sorores & ulterioris gradus fœminas immitt-  
endas vel conservandas esse in possessione, si pro se se habeant habilita-  
tionem Principis, generalis est regula & norma in iudicando observan-  
da: ut tantisper in ea maneat, donec Adversarij non possidentes  
proben.



proben illam habilitationem non valere, tamen obtinet, si femina fa-  
teantur quidem qualitatem feudi, dicant vero esse femininum vel e-  
ius qualitatis, ut ipsa in iis vel sola, vel pariter cum masculis, vel ex  
investitura tenore, vel ex consuetudine Patria, aut Privilegio Princi-  
pis similive modo succedant.

Vnd das nach solcher meinung auch an den dem Kayserlichen  
Cammergerichte in vnterschiedlichen fällen / vnd sonderlich Anno 1572.  
in Sachen Calnberg / contra Calnberg / vnd Anno 1577. in causa  
Virmundi contra Virmundi sententirt vnd gesprochen worden /  
wird sich bey dem Collegio daselbigen vnd so viel befinden / quod in  
dicta causa Calnberg inter litigantes conveniebat, bona esse feudalia,  
& parum abfuerit, quin esset notorium, sorores feudorum incapaces  
fuisse, femininis tamen notorietatem negantibus. Itaque conclusum,  
feminam eo casu, quo ius aliquod successione in feudo sibi assertit in  
possessione eius existentem conservandam, & si à Domino vel aequali ci-  
tra iuris ordinem deiciatur, vel quovis modo expellatur, ante omnia  
restituendam esse: neque cogi tali casu spoliatum respondere super pro-  
prietate, nisi prius restitutum sit.

So seynd auch so wol alte als frische Exempla bey vnters-  
chiedlichen Chur: vnd Fürstlichen Heusern verhanden / das in gleichen  
Fällen der erledigten Fürstenthümben / die nechste Erben für sich selb-  
sten / vnd ohne erkendnis der Obrigkeit / auch derselben allerdings  
unverhindert / zu der Possession gegriffen / vnd darbey wie billich /  
vermöge der Rechten vnd Reichs Constitutionen / gelassen werden.

Dann als vor hundert Jahren / Herzog Wilhelm zu Gütlich / etc.  
des jetzigen verstorbenen Herzogen Arno Maternus, als der letzte des  
selbigen Stammens / löblicher Gedechtniß mit Tode abgangen / vnd  
eine einige Tochter Mariam / hinter sich im Leben verlassen / welche  
Herzog Johansen zu Cleve / des jetzigen verstorbenen Herzogen  
Arno paterno, auch löblich zu gedencken / verheyrathet gewesen /  
haben sich ihre F. G. als der nechste Erbe der Fürstenthümbe Gütlich  
vnd Berg / auch der Graffschafft Ravensberg / selbstigen eigener aucto-  
riset vnternommen / vnd darauß die investitur erlanget / vnansehen /  
das Hauß Sachsen / in Krafft einer Kayserlichen expectantz darauß  
auch interesse pretendirt, gehabt. Also

Also nach erledigtem Fürstenthumb Grubenhagen / hat Herzog Heinrich Julius zu Braunschweig / auß gleichem Fundament des Rechtens / sich der Possession vnterwunden / Vnd die Herzogen zu Lünenburg / als *interessenten ad petitorium* gewiesen.

Wie der erledigten Graffschafft Henneberg / ist es auch also gehalten worden / vnangesehen die Chur vnd Fürsten zu Sachsen deß wegen etwas different gewesen / Welche Irrungen auch noch bis auff den heutigen Tag vnerörtert ansehen geblieben / Anderer Exempel für diß mahl zu geschweigen / Dargegen aber würde sich nicht ein einzig Exempel befinden / das in einem solchen Fall / wie dieser ist / da nemlich Erben vorhanden / vnd in der Possession seynd / welche alle verlassenschafft an Lehen vnd Eigen ansprechen / vnd sich deß wegen neben den gemeinen Rechten / auch auff unterschiedliche *titulos fundiren* / die Keyf. Mayt. sich intromittirt / vnd berührte Erben / von der Possession excludirt hetten.

Dessen ihre Mayt. auch vmb so viel weniger befügt / dieweil die *Possessores* dieses Orts / sich gegen jedermenniglich zu Recht erbotten / dahin sie auch nochmaln erbietig / vnd Gott lob darzu gnugsamblich angeessen seyn / Also da schon ihren *J. J. G. G.* eine *Violentia* köndte fürgeworffen werden / wie doch mit bestandt nimmermehr geschehen mag / das doch dieselbige durch die angebottene *Cautio de iudicio sisti & iudicatum solvi* genugsamblich purgire / vnd allerdings aufgehoben worden / *Qui enim paratus est, se iudicio defendere, is desinit vi facere: & adversus extraneos etiam vitiosa possessio solet prodesse: ac semper in pari causa melior est conditio possidentis.*

Das aber den possidirenden beyden Fürsten / vnter andern auch obijcirt wird / als ob zur zeit ihrer *apprehension* die *Possessio* nit mehr *vacua* gewesen / das ist gleichfalls ein pur lauter / erdichtes vñ vnerweißliches furgeben. Dann ob man wol für diß mahl an seinen ort stellet / was es noch bey leben des Herzogen mit der Regierung so Keyserl. Mayt. der Herzogin vnd den Räten aufftragen wollen / für eine beschaffenheit gehabt / darvon noch die Stände vnd vnterthanen werden zu contestiren wissen / wie wol sie sich darbey befunden / Vnd was dargegen von jnen so wol als den *interessenten* für *Contradictiones* vnd *Pro.*

¶

vnd Pro.

vnd *Protestationes* fůrgangen. So ist doch dieses die vnfeilbare Warheit / das das Regiment dieser orten nie anders / dann in des verstorbener Herzogen seligen / vnd gar nicht in der Keyf. Mayt. Namen gefůhret / solcher gestalt auch die Befehl aufgefertiget / die *Iustitia* administriret / die Rechtfertigungen *active* & *passive* vertreten / die Reichs vnd Růdhstůge besucht / die Empter bestellet / Lehen empfangen vnd verlichen / vnd sonst alles verrichtet worden / was zu einer vůlligen / eigenen administration gehůrig. Weil aber ihre S. G. numehr mit Tode abgangen / So ist ja solches alles / *eum mors omnia solvat* in einen andern Standt gerathen / vnd der Růthe / Amptleute vnd anderer Diener pflichte erloschen / Wie sie sich dann also bald nach begebenem Todesfall der Regierung meistens theils selbstien so wol / als die Herzogin entschlagen / vnzugesehen / die Keyf. Mayt. wie vorgeben wůrde / solche ihnen / *de facto* wieder anbefehlen wollen / Wie solches auß andern in Druck gegebenen Schrifften / auffůhrlich zuvernehmen.

Vnd ob wol nicht ohn / das etliche von den Růthen vnd Amptleuten / bereit in Anno 1595. im Werck gewesen / sich miteinander einer solchen Union zuvergleichen / wie es auff nu mehr begegneten Fall / mit der Regierung oder sonst bis zu auftrag der Sachen solle gehalten werden. So ist doch solches mit gemeinem oder des mehrern theils der Landstůnde Schluß vnd Approbation / auß sondern beweglichen vrsachen niemahln *ad effectum* kommen / Sondern haben bemelte Landstůnde sampt den Růthen / allererst vor vier Jahren / eine ansehnliche Schickung mit vorwissen ihrer Keyf. Mayt. an hochseliggedachtes Herzogen Schwester / vnd derselben Vertreter gethan / vnd sie allerseits zu einer gůtlichen Euentualvergleichung / wie es nemlich auff den fall / zuerhaltung Fried vnd Einigkeit / mit der Land Administration zuhalten / beweglich vermahren lassen / welches ja nicht geschehen / da berůhrte / vermeinte Union / zu ihrer wůrkung kommen / Vnd da schon deme also / so were es dennoch *res pessimi exempli* & *irreversibilis praeiudicij*. Den Fůrstl. Růthen vnd Dienern so viel Gewalt einzuräumen / das sie nach absterben ihrer Herrschafft / vnd ohne od. v. wieder der Erben vnd nachfolger willen / auch ohne vorgehende

hende neue verpflichtung oder andere *assecuratio* ihre dienste zu *continuirn*, vnd damit ihres gefalles verfahren solten.

Ist aber der obberührte Keyserliche bescheid/auff ausführung der Hauptsache vnd des *petitorij*, wie es fast das ansehen haben will gemeine / so werden damit abermahln so viel scheinbarliche *nulliteten* begangen / die sich mit keinem schein Rechtens *coloriren*, viel weniger aber *justificiren* lassen.

Dann weil *notorium* das Chur Brandenburgt vnd Pfaltz Neuburg/ alle mehrberührte Fürstenthumb/Land: vnd Herrschaften/ sampt allen derselben ein: vnd zugehörungen / durch ihre beyderseits Vertretere vnd vollmechtige Gewalthabere / wie oben angeregt/ wirklich vnd *realiter* inhaben / besitzen vnd *administrirn* / So wil sich ja von Rechts wegen / vor allen dingen gebühren / ihre Chur: vnd S. S. G. zu vorderst bey solcher possession zu versichern / die dagegen fürgenommene *attentata* abzuschaffen / vnd inmittelst bis zu völliger restitution/ die Hauptsache zu suspendirn. Dann also disponirn vnd verordnen die Keyf. Lehnrecht: *Agnati in possessione feudi de queritur constituendi sunt: Eo facto super Principali questione cognoscendum. Item: Primo de recto suo beneficio investiri debet, etsi possessio aliqua perturbata fuerit, modo restitui debet.*

Wie dann ohne das auch sonst in den gemeinen Keyf. Rechten versehen / *quod prius de possessorio agendum sit, antequam ad petitorium deveniatur. Prius enim, ut Imp. Severus rescripsit, de possessione pronunciare. Et ita crimen violentia excutere Praeses Provincia debuit: quod cum non fecerit, iuste (inquit) ab eo provocatum est.*

Sonsten were es zumahl nicht allein sehr vngerembt/ sondern auch die größte vnbilligkeit / das derjenige / so ihme selbstn krafft/ Rechtlicher zulassung *vigilirt* / vnd die Possession mit schwer mühe vnd vnkosten / zu wegen gebracht / dieselbige stracks ohne einige vorgehende/ordentliche verhör vnd erkänntuß wieder verlassen / vnd also den erlangten vortheil widerumb auß händen geben sollte/ So doch die Gesetzgeber / selbstn vielfeltig erinnern/ *quod longè commodius sit possidere, quam ob alio possidente petere, Iura enim vigilantibus scripta sunt, ideoq; revocari non sinunt id, quod quis jure permittente percepit.*

Darbey dann ferner vnd insonderheit auch dieses zu *consideren*. wann hochgedachte besitzende Fürsten / ihrer Possession anderst dann mit ordentlichem Rechten solten entsetzet werden / das es auch *ratione publici status*, nicht wenig gefehrlich / vnnnd dardurch leichtlich den anstossenden / zu allerhand eingriff / vnruhe vnd schmelerung des Heil. Reichs Grenzen / gleichsam Thür vnnnd Thor eröffnet werden können / Dergleichen vngelegenheit aber diß ortes / bey den possidirenden Fürsten nicht zubefahren / als deren man zu Recht vnd aller billigkeit / jederzeit mechtig seyn kan / So ist noch zur zeit in dieser Sachen / einige Rechtliche oder ordeneliche Citation nie fürgangen / welches doch villich das erste seyn sol / weil die *Citatio basis & fundamentum iudicij* ist / ohne welche einiger Proceß nicht bestehen kan.

Dann was die den 24. May / Anno 1609. außgangene *vermeinte Edictal Citation* betrifft / haben mehr hochgedachte Fürsten / berent vor diesem durch ein offen gedrucktes Patent / viel vnterschiedliche erhebliche vnd im Rechten wol gegründte vrsachen angezogen / warumb dieselbige keinen bestandt noch einigen *effectum comparandi* auff sich habe / darbey es ihre *S. S. G. G.* nachmahln lassen verbleiben / vnd ist einmahl zu Recht klärlich versehen / *quod citatio ex officio vel ad nullius instantiam facta sit ipso iure nulla, nec ullam comparandi necessitatem imponat: Cum iuxta tritam & vulgatam regulam, Index officium suam non impertiatur, nisi imploratus.*

So ist wißlich / das die *Citationes edictales* an sich selbst *irregulares, à iure exorbitantes*, vnnnd anderer gestalt nicht zulieffig seyn / Man köndte dann der Partheyen nicht mechtig seyn / oder wißsen / wo dieselbige anzutreffen / oder wer das streitige Gut eigentlich besitze / welches aber dißfalls / da die *Possessores* bekant / vnd zum Rechten erbietig seyn / nicht kan gesagt werden. *Imò quando ex pluribus colligatoribus aliqui certi, aliqui verò incerti sunt, tunc in iis etiam casibus, in quibus citatio edictalis locum habet, ij qui certi sunt per Citationem ad domum in ius vocandi sunt, quod nisi fiat, nullitas manifesta committatur.*

Zu dem es der deutschen Chur: vnd Fürsten Würdigkeit vnd Standt nicht wenig verkleinerlich vnnnd vngemeß / dieselbige solcher gestalt

gestalt *per publica programma* zur Bericht zu heischen / gleich als wenn  
deroselben Namen vnd Hoffläger / im Reich vnbelandt weren / Sono-  
dern ist viel mehr im H. il. Reich herkommen / vnd den Lehenrechten  
gemäß / das in solchen Fällen / die *Capitanei Regni & vasalli maioris*.  
etwas mehrers sollen respectirt vnd entweder *per pares* oder doch *per*  
*epistolam* citiret werden. Wie dann der löblichen alten deutschen  
Fürsten Recht vnd gewonheit mit sich bringet / das man eine Fürst-  
liche Person drey mahl citiren / vnd das erste Fürbott durch einen  
Fürsten / die andern aber durch einen Graffen / Ritter oder Knecht  
vberschicken soll / welches aber diß orts auch *nulliter* vbergangen / vnd  
außer acht gelassen worden.

Zu geschweigen das ermelte Citation / auch in dem manget-  
hafte vnd vitios ist / das darinnen zwischen Klägern vnd Beklagten /  
Possessorn vnd Petitorn / kein vnterschied gemacht / Sondern alle  
Interessenten / sie seyn im Besitz oder nicht / einander gleich geachtet  
werden / welches dann gleichfalls der Vernunfft vnd allen Rechten  
zu wieder / welche vermögen / *quod non possidenti actio, possidenti ve-*  
*ro exceptio datur*. Vnd lassen die Keyserliche Rechte nimmermehr zu /  
in Sachen / *successiones* vnd Erbnahm / bevorab so ansehnliche Für-  
stenthumb / Graff: vnd Herrschafften betreffend / das weret *per Cita-*  
*tiones edictales* anzufahren / vnd dem Possidirenden / wachtsamen /  
mit Erben zu nachtheil vnd schaden / andere die ihres Rechtens nicht  
warten / auffzufrischen / Die *Possessores* gleichsam anzufassen / vnd  
demselben zant vnd hader zu erregen / sondern es gebühret einem  
jeden selbst zu vigiliren / vnd auff seine Sachen achtung zu geben /  
oder aber versihet vnd verschliffet ers / so bleibet nichts desto weniger  
den vigilirenden das *jus preveniendi* bevor.

Es muß aber ein Blinder greiffen / das alle diese nichtigkei-  
ten daher ihren vrsprung nehmen / das man vnter dem schein so vie-  
ler *pretendenten* , zu der vorlangsten vorgehabten vnbillichen vnd vn-  
rechtmässigen *sequestration* den Weg bereyten / vnd die rechtmässige  
Erben vnd *Possessores* erstlich in ihrer Possession / vnd folgendes auch  
der ganzen Erbschafft priviren / oder ihnen doch dieselbige so schwer  
vnd mühsam machen möge / das sie dieselbe endlich selbst verlossen

müssen / Welche practicken aber / allen Göttlichen / Geist : vnd Welts  
lichen Rechten / ja auch aller vernunft vnd Politischer Erbar : vnd  
billigkeit zu wieder strebet.

In welchem man gleichwol Allerhöchstdachte Kayf. Mayt.  
als die von Natur / eines gütigen vnd aufrichtigen geblüts / nicht  
verdenecket / sondern die schuld den jenigen zumisset / welche irer Mayt.  
zu ihrer selbst vnzimlichen vnd verfluchten eigenmüßigkeit / den rechten  
grund verhalten / vnd sich dardurch irer Mayt. Namens vnd authoritet /  
boßhafftiger vnd muthwilliger weise misbrauchen.

Dann was es mit dem jetzigen zustande des Kayf. Hoffes / für  
eine beschaffenheit habe / vnd welcher gestalt die Reichs Hoff Räte / wo  
nicht alle / jedoch die meisten nun etliche viel Jahr hero / so wol inner : als  
außerhalb des Heil. Reichs / der vielfelligen / vbermessigen Corruptio  
nen / Geschenke vnd Gabnahmen / beschränkt seyn / das ist nunmehr  
Reichs vnd Weltkündig / Anderer daselbsten / fürgehender / geschwin  
der practicken / gefehrlicher *factionen* vnd partheiligkeiten / deren fruchte  
vor zweyen Jahren genugsamlich gespüret worden / für dißmahl zu  
zugeschweigen / Dahero dann die sämptliche Chur : Fürsten vnd  
Stände / bewegt worden / durch eine statliche vnd ansehnliche Legas  
tion ihre Mayt. vmb aller gnädigst einsehen / verbesserung / vnd ender  
ung des jetzigen Reichs Hoffrahts vnd Regiments zu ersuchen / dessen  
sie auch vertroestet worden. Vmb so viel weniger könten die Possidi  
rende Fürsten / zugeben oder bewilligen / das den jetzigen Reichs Hoff  
Räten in dieser hochwichtigen sachen / so *per consequentiã* aller Churz  
vnd Fürstlichen Heuser / vnd ins gemein aller Ständen Libertet / Rechte  
vnd Freyheiten betricke / die erkenntniß solte eingerümet werden : In  
massen es vann auch der Cammergerichts Ordnung / ganz vnd gar  
nicht gemeh / als welche die Cognition in solchen Fällen *nominatim*  
der Kayf. Mayt. vnd nicht den Reichs Hoffrähten / wie sie sich deren  
eine zeithero wiederrechtlich angemast / einrümet / vnd wolte sich nicht  
gebühren / do ihre Mayt. derselben vorbehalte / auch auff dero Reichs  
Hoff Räte / oder auch andere Personen / so nicht Fürstlichen Stands  
seyn / wieder der Chur : vnd Fürsten vhralt Rechte vnd herkommen /  
*extendiren* wolten / dasselbe ohne gesambts Verahschlag : vnd Bes  
willigung

willigung aller Stende fürzunehmen. Wie dann die Römische  
deutsche Keyser / jederzeit selbstien nicht widersprochen / wann in des  
Reichs Ordnungen etwas zu endern / zu mehrren / zu mindern / darzu  
oder davon zuthun / oder die ganz / oder zum theil aufzuheben / das  
sich nach gelegenheit der zeit vnd sachen gebühren wolle / vnd an sich  
selbstien billich sey / solches mit Raht des Reichs Getrewen / das ist /  
der Churfürsten / Fürsten vnd Stende fürzunehmen / wie dessen in dem  
Passawischen vertrage de Anno 1552. auch in Keyser Friderichs des  
dritten / Reformation de Anno 1442. in fine. davon etwas nachrich-  
tung zu befinden / vnd die Keyf. geschworne Capitulation solches mit  
mehrern außweiset.

Vnd aus diesem allem / so bishero erzehlet worden / hat men-  
iglich vnpartheyisches Gemüths zuerachten / das man an dem Keyf.  
hoff / gar keine rechtmessige vrsachen gehabt / vnd noch nicht habe /  
gegen die Possidirende Chur: vnd Fürsten / mit bedrawung der Aecht  
zu verfahren / viel weniger ihre Chur: vnd S. S. G. G. darin vrthei-  
lich zu declariren / oder ob es ja de facto geschehe / dz es doch alles eine  
fundbahre vnmwidersprechliche zunötigung / nullitet vnd vnbilligkeit /  
ihren Chur: vnd S. S. G. G. an ihren Chur: vnd Fürstlichen Ehren /  
Haab vnd Gütern / im wenigsten nicht schädlich / nachtheilig vnd  
verkleinerlich seyn könne / *Cum id quod nullum est. nullum quoq. for-  
tiatur juris effectum.*

Sintemahl ihre Chur: vnd S. S. G. G. einiger dergleichen Res-  
bellion / vnghehorsams oder widersetzigkeit / dardurch in so schwere  
straffe zu condemniren / noch nie ordentlich / vnd wie sichs in solchen  
fällen gebüret / angeklagt / viel weniger oberwiesen worden.

Vnd solte es mit den deutschen Chur: vnd Fürsten / die gelegen-  
heit haben / das sie einem jeden Keyserlichen Gebot / stracks ohne alle  
wiederrede vnd darzu wieder ihr selbst eigen Gewissen / vnd kundliche  
befügnis deferiren müssen / vnd nicht macht haben solten / ire rechts-  
messige *exceptiones* vnd *defensiones* / dagegen einzuwenden / oder auch  
auff beharrung derselben / davon zu *provocirn*. vnd den Keyser zu irer  
Maye. vnd den sempitlichen Stenden des Reichs zu suchen / so würds  
es vmb ihre Libertet vnd Freiheit bald geschehen / vnd nicht mehr  
wahr seyn /



wahr seyn / was Tacitus *de moribus Germanorum* schreibt / *Forum Regibus non infinitam aut liberam esse potestatem.* Ja es wehre jr stand vnd hoheit viel geringer / vnd viel weniger befreyet / da einer oder der ander des Römischen Keyfers *Favor* vor sich hett / dann aller anderer mittlern Stände vnd Unterthanen.

Das nun ihre Chur: vnd *S. S. G. B.* die / wieder dieselbige ganz vnbillicher vnd vnverantwortlicher dinge *per meras falsas suggestiones* erpracticirte scharffe *Mandata*, zu vertheidigung ihrer Gott lob beskandten vnschuld nicht publiciren / vnd die diewegen von Prage abgefertigte Diener vnd Commissarien erinnern lassen / derselben damit zu verschöner / darzu hat sie die eusserste Ehrennotturffe gedrungen / vnd hett es anderer gestalt / gegen allen ihren Nachkommen vnd Verwandten Chur: vnd Fürstlichen Heusern / vnd nicht zuverantworten gewußt.

Das aber bey abnehmung solcher angeschlagenen Mandaten / oder auch sonst jemaln der geringste *actus* fůrgangen / so allerhöchstdachter Keyf. Mayt. in einigen Weg zu veracht: oder schmelerung dero Keyserlichen Auctoritet vnd Jurisdiction möchte gereichen / oder von ihren Chur: vnd *S. S. G. B.* dergleichen jemaln befohlen / nachgesehen oder verstatet worden / das wird sich in Ewigkeit nicht befinden / Sondern haben ihre Chur: vnd *S. S. G. B.* vielmehr vnd alles fleisses dahin getrachtet / vnd noch / das der Keyf. Mayt. dero schuldiger Respect vngeschwacht verbleiben / einem jeden sein Recht offen gelassen / vnd ihre Chur: vnd *S. S. G. B.* ihrer Possession vnerkandtes Rechtens nicht entsetzet / oder vergewaltiget werden. Vnd ob wol nicht ohne / das beyden zu Dusseldorff / residirenden Gewalthabern / viel vnd oftmahl solche Excess fůrkommen / gegen denen sie etwas schärffere vnd ernstlichere *animadversion* zugebrauchen / vrsach genug gehabt / in dem sich etliche Personē subornirn lassen / als ob sie von Allerhöchstdachter Keyserlichen Mayt. zu insinuirung der Mandaten adgefertiget worden / welche doch ihrer Mayt. vnd dem Heil. Reich / einige Pflicht nie geleistet / noch sich zu dergleichen verrichtung habilitiren können. So haben doch ihre *S. S. G. B.* ihrer Mayt. zu vnterthenigsten Ehren / dasselbige eingestellet / vnd also auch in demselbigen zu

versehen

verflecken gegeben / wie geneigt sie seyn / sich in allem dem / was *factus possessione* vnd vnverlezt ihres Gewissens seyn kan / ihrer Mayt. sich gehorsamblich zu accommodirn / Do sonst vermöge der Rechts ten / wol erlaubt gewesen / weil sich die angegebene Herolden / entweder in ihrem gewöhnlichen *habitu* nicht präsentirt. oder doch ihren Namen verleugnet / dieselbige einen andern crust sehen zu lassen.

Weil dann vber das auch bekandtes Rechtens ist / das ohne einen gefehrlichen / muthwilligen vnd betrieglichen vorsatz / Niemand für einen Friedebrecher oder Rebellen condemnirt werden könne oder solle / Sondern viel mehr zu Recht versehen / das in dergleichen hohen vnd atrocissimi delictis, quaevis etiam iniusta, levis, irrationabilis, fatua, temeraria, imò planè bestialis, aut quoquo modo colorata causa, uedum iusta & legitima excuset accusatum, etiam in crimine laesa Majestatis à dolo, à contumacia, mala fide, culpa, violentia, mora, poena: Praesertim si actus, qui rebellionis insimulantur, sint tales, qui sui natura mali non sunt, ut est defensio: & in specie quod iniusta etiam causa & credulitas excuset eum à delicto, qui auctoritate propria occupat possessionem rei suae, vnd aber hieoben ad nauseam deducirt worden / vnd die vnfeilbare Wahrheit selber ist / was ihre Chur: vnd S. S. G. bis hero fürgenommen / das es zu keinem andern ende dann zu gebrängter defension, vnd dahin angesehen / damit sie irer inhabenden Possession / anderst dann mit ordentlichem Rechten nicht sollen entschert werden / So zweiffeln ihre S. S. G. sampt ihren Principalm gang nicht / Sie werden bey allen Ehrliebenden wol entschuldiget seyn / vnd haben einige ursach der angedraweten Rechts erklärung nicht zugelegt werden können / wie sie ihnen dann hiemit wieder alle die jenigen / so ihre S. S. G. dergleichen beschuldigen / nicht allein die gebührende defensions Mittel bevor behalten / sondern auch bezeugen vnd sagen hiemit öffentlich / das sie hieran die vnwarheit fürgeben / vnd gescholtene Leute seyn / so lange vnd so viel / bis sie ein anders / wieder dieselbige mit ordentlichen / vnd vpartheyischen Rechten aufständig machen / welches aber verhoffentlich / zu ewigen Tagen / nicht würde geschehen; Gott wolle den falschen Mäulern weren / vnd verleihen /

§

Das die



Rechtliche Aches bedrawungen / oder andere ungerechte verfolgung  
schrecken lassen / Sondern dieselbe mit standhaftem vnd tapfferem  
Gemüth / zu erwünschtem / obsieglichem Ende / hinauß führen helfs  
fen / Solches gereiche zu forderst / zu Gottes / vnd dann zu ihrer ab  
lerselbst vnvergeßlicher Ehr / dem geliebten Waterlande / vnd allen  
desselben Gliedern zu gutem / auch zu auffnehmung der deutschen Chur  
vnd Fürsten / Libertet vnd Wolfahrt.

Vnd seynds die hochbeschwerte Chur: vnd Fürsten / sampt  
ihren angehörigen / gegen der Keyf. Mayt. auch Chur: vnd Fürsten  
des Reichs / vnd sonsten meny... / ihrem vermögen nach / vnters  
thenig / dienstlich / freylich / günstig / gnedig / vnd in al  
lem guten zu verdienen / vnd zu erkennen  
geneiget / etc.

E N D E.



= Vnd Fürste  
belanget.

an 7

**Ch**  
**sten**  
n / in  
nd Jās  
Vnd

**liche**  
uß

**S**  
**O.**  
**EN-**  
af

**Erbe**  
uß

8

**Genealogi dero Interessirenden Chur- und Fürsten / so viel die Göltsche / u. Succession belanget.**

**(A) 2**  
 Johannes der dritte Herzog zu Cleve / vnd der 13. Graff von der Marck / ist gestorben 1521.  
 Sein Gemahl  
 Mechtild einlandgräffin auß Hessen.  
 (C) 1

Engelbertus von der Marck vnd Cleve / Prinz von Nevers.  
 Sein Gemahl  
 Charlotte von Burbon / Gräffin von Vendosme.  
 ||  
 Carolus von Cleve / Herzog von Nevers / ist gestorben 1521.  
 Sein Gemahl  
 Maria von Albret.  
 ||  
 Franciscus von Cleve / Prinz von Nevers.  
 Sein Gemahl  
 Margaretha ein Fräwlin Jacobi Herzogs von Burbon vnd Vendosme.  
 ||  
 Henrica von Cleve / ein Tochter vnd Erb des Fürstenthumbs Nevers.  
 Ihr Gemahl  
 Ludwig Gongaga.  
 ||  
 Carolus Gongaga / jetztregierender Herzog von Nevers.

Engelbertus der 6. Graff von der Marck / ist gestorben im Jahr 1277.  
 Sein Gemahl  
 Künigardis / ein Tochter oder Fräwlin des Grafen von Schawenburg.

Eberhardt der VII. Graff von der Marck / ist gestorben 1308.  
 Sein Gemahl  
 Imegardis ein Tochter Grafen Adolffs von Berg.

Engelbert VIII. Graff von der Marck / ist gestorben 1328.  
 Sein Gemahl  
 Mechtildis ein einige Fräwlin Graff Johan von Asemb. Burg Colonienis.

Adolff der IX. Graff von der Marck / ist gestorben 1347.  
 Sein Gemahl  
 Edelina von Cleve / ein einige Tochter vnd Erb des Grafen Diererichen von Berg.

Adolff X. Graff von der Marck / ist gestorben 1394.  
 Sein Gemahl  
 Margaretha ein Tochter Berhardi / Grafen zu Göltsch vnd Berg.

Adolff der XI. Graff von der Marck / der erste Herzog zu Cleve / ist gestorben 1405.  
 Sein Gemahl  
 Maria ein Tochter des Herzogen von Burgundt.

Johans der zwenyte Herzog zu Cleve / vnd der 12. Graff von der Marck / ist gestorben 1481.  
 Sein Gemahl  
 Elisabeth von Burgund / Gräffin von Nevers vnd Estempes.

Eberhardt Graff von der Marck vnd Arenberg.  
 Sein Gemahl.  
 Maria ein einige Tochter Grafen Ludwigs von Loys / Herr von Neucastell.  
 (B) 1

**(B) 2**  
 Eberhard Graff von der Marck vnd Arenberg / ist gestorben 1440.  
 Sein Gemahl  
 Agnes ein Fräwlin vnd Erb des Grafen von Montfort.

Johann Graff von der Marck vnd Arenberg / Herzog von Ebdan / ist gestorben 1469.  
 Sein Gemahl.  
 Agnes ein Tochter Roberti von Wirnenburg.

Wilhelm Graff von der Marck / Frenher von Lumai vnd Serani.  
 Sein Gemahl  
 Johanna von Arschott.  
 ||  
 Johan Graff von der Marck / Frenher von Lumai vnd Serani.  
 Sein Gemahl  
 Margaretha von Roncel.

Johans Graff von der Marck / Frenher von Lumai vnd Serani.  
 Sein Gemahl  
 Margaretha von Wassenoir.

Philips Graff von der Marck / Frenher von Lumai vnd Serani.  
 Sein Gemahl  
 Catharina Gräffin von Manderschied.

Ernestus Graff von der Marck vnd Manderschied.

Eberhard Graff von der Marck vnd Arenberg / ist gestorben 1496.  
 Sein Gemahl  
 Leonora Gräffin von Rutschenberg vnd Licoben.

Robert Graff von der Marck vnd Arenberg / ist gestorben 1541.  
 Sein Gemahl  
 Mechtildis von Montfort / ein Erbin von Noval vnd Wörde.

Robertus Graff von der Marck vnd Arenberg.  
 Sein Gemahl  
 Walburgis von Egmond / ein Tochter des Grafen von Duren.

Margaretha ein Gräffin von der Marck / Princessin von Arenberg.  
 Ihr Gemahl  
 Johann von Lignes / Frenher von Barbanton.

Carolus ein Graff von der Marck vnd Prinz von Arenberg.

Robert von der Marck / Graff von Ebdan du mainns, Prinz von Bullion / ist gestorben 1489.  
 Sein Gemahl  
 Johanna von Lantehen / Frau von Florenses.

Robert Graff von der Marck de Ebdan Lamein, Prinz von Bullion / ist gestorben 1536.  
 Sein Gemahl  
 Catharina von Cron / ein Tochter des Fürsten von Eisan.

Robertus Graff von der Marck / Prinz von Ebdan vnd Bullion / ist gestorben 1537.  
 Sein Gemahl  
 Wilhelma von Carbon / Gräffin von Braime.

Robert Graff von der Marck / Prinz von Bullion / ist gestorben 1556.  
 Sein Gemahl  
 Francisca von Dresti / Gräffin von Midan.

Henrich Robert Graff von der Marck / Prinz von Bullion vnd Ebdan.  
 Sein Gemahl  
 Francisca von Barbon / ein einige Tochter von Nompeller.

**(C) 2**  
 Johannes der 4. Herzog zu Cleve / der erste Herzog zu Göltsch vnd Berg / Graff zu Ravensperg / der 14. Graff von der Marck / ist gestorben 1539.  
 Sein Gemahl  
 Maria ein einige Tochter vnd Erb Wilhelms Herzogen zu Göltsch / Berg / vnd Gräffin zu Ravensperg.  
 ||  
 Wilhelm der 5. Herzog zu Cleve / der ander Herzog zu Göltsch vnd Berg / der 15. Graff von der Marck / ist gestorben 1592.  
 Sein Gemahl  
 Maria / Kaysers Ferdinandi Tochter.  
 ||  
 Sibilla 1  
 Ihr Gemahl  
 Johann Fridrich Churfürst zu Sachsen.  
 (D) 1  
 Anna 2  
 Ihr Gemahl  
 Henricus VIII. König in Englandt.  
 ||  
 Emilia / ist unvermählt gestorben.  
 ||  
 Sibilla 2  
 Ihr Gemahl  
 Carolus Marggraf zu Brandenburg.

Johann Wilhelm der 6. Herzog zu Cleve / der 3. Herzog zu Göltsch vnd Berg / der 16. Graff von der Marck / ist gestorben 1609.  
 Anna  
 Ihr Gemahl  
 Johann Sigismund / Churfürst zu Brandenburg.

Maria Leonora 2  
 Ihr Gemahl  
 Albertus Fridericus Marggraf zu Brandenburg.

Anna 2  
 Ihr Gemahl  
 Philips Ludwig / Pfalzgraf 7 Herzog in Bayern.  
 ||  
 Dorothea  
 Wolfgang Wilhelm, Augustus, Johann Fridericus.

Magdalena 2  
 Ihr Gemahl  
 Johannes Pfalzgraf / Herzog in Bayern / Graff zu Belzenz.  
 ||  
 Johannes, Fridericus Casimirus, Johannes Casimirus.

Sibilla 2  
 Ihr Gemahl  
 Carolus Marggraf zu Brandenburg.

Fridericus II. Churfürst zu Sachsen / mit dem Zunahmen der Mild.  
 Ernestus Churfürst zu Sachsen.      Albertus Dextra Imperij, vnd der Teutsche Achilles genant.  
 ||  
 Fridericus III. Churfürst zu Sachsen / ist ohne Erben gestorben.      Johannes Churfürst zu Sachsen.      Georgius.      Henricus.  
 (D) 1 ||  
 Johann Fridrich / Churfürst zu Sachsen / von Kaysers Carolo V. der Chur entsetzt.  
 Sein Gemahl  
 Sibilla / Herzogin zu Göltsch / Cleve vnd Berg.  
 ||  
 Johann Fridrich.      Johann Wilhelm.  
 ||  
 Johann Casimir.      Johannes Ernestus.      Fridericus Wilhelm.      Johannes.  
 ||  
 Johann Philipp.      Johann Ernst. 2 Fridericus.      3. Wilhelm. 4. Albertus.      5. Johann Fridericus. 6. Ernestus.      7. Fridericus Wilhelm. 8. Bernhardus.



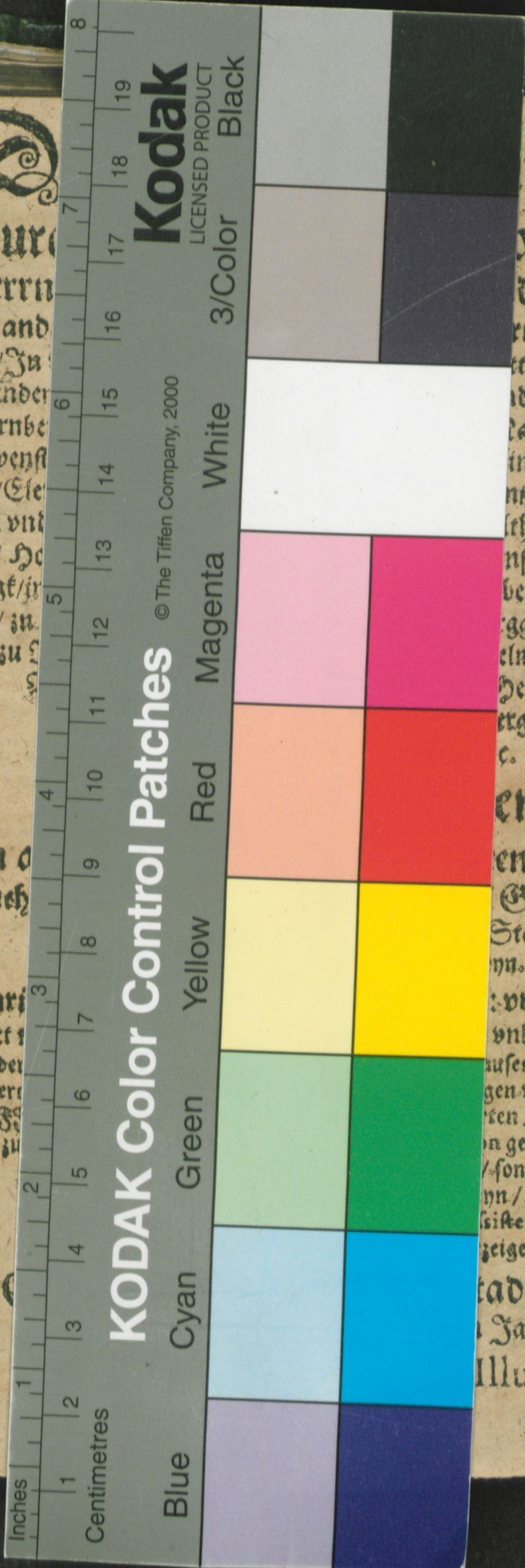




Durch  
Herrn  
Brand  
ken/zu  
Wenden  
Nürnberg  
Ravensberg  
lich/El  
berg und  
gen/He  
burg/ir  
nen/zu  
sten zu

An  
auch

Dari  
stellet  
und der  
bisher  
und  
den/zu



<sup>an. 6</sup>  
htigsten/  
ornen Fürsten und  
den / Marggraffen zu  
Eammerern und Churfür-  
stin/Pommern/der Cassuben und  
dortff Herzogen/Burggraffen zu  
Larck und Ravensberg / Herrn zu  
in bey Rhein/ in Bayern/ zu Sü-  
ng/Spanheimb/Marek/Ravens-  
shaber / Der auch Durchleuchti-  
nsten/Marggraffen zu Branden-  
ben und Wenden/ auch in Schle-  
ggraffen zu Nürnberg/ und Für-  
elmen/Pfalzgraffen bey Rhein/in  
Herzogen / Graffen zu Bel-  
erg und Rorb/Herr  
c.  
en/  
en/Chur: und Fürsten/  
Glieder und Unterthanen/  
Standes / Würden oder  
nn.  
: und Warnung für Augen ge-  
unbilligen Processen ihre FF. GG.  
auses Brandenburg und PfalzNeuburg  
gen und dringenden Ursachen ihre Chur:  
ken Königen/ Chur: Fürsten und Stän-  
n genötigt worden / auch alle Christliche  
/sonderlich aber die Stände vnd  
nn/ ihren Chur: und FF.  
sistents, fürschub  
zeigen.  
tadt Dusseldorff/ durch  
Jahr 1610.  
Illustr. Principum.

